



Wege aus der häuslichen Gewalt

Beratung zur Flankierung
des Gewaltschutzgesetzes

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts

Adelheid Smolka · Marina Rupp

Wege aus der häuslichen Gewalt. Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes

Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts
im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Adelheid Smolka · Dr. Marina Rupp

unter Mitarbeit von
Wiebke Beckstette, Catherine Gibson,
Marianna Jakob und Julia Rüdiger

ifb *Staatsinstitut für Familienforschung
an der Universität Bamberg* ■

Vorwort	4
1. Das Projekt „Wege aus der häuslichen Gewalt“	6
1.1 Intentionen der Gesetzgebung	6
1.2 Neue Entwicklungen der Gesetzgebung	8
1.3 Konsequenzen der Neuregelungen für die Praxis	9
1.4 Konzeption und Zielsetzungen des Modellprojekts	11
1.5 Projektträger, Standorte und fachliche Infrastruktur	11
1.6 Aufgaben der Modellberatungsstellen	12
1.6.1 Ambulante Beratung im regionalen Einzugsbereich des Frauenhauses	12
1.6.2 Kollegialer Erfahrungsaustausch und Information	13
1.6.3 Kooperationen	13
2. Die wissenschaftliche Begleitung	14
2.1 Fragestellungen der wissenschaftlichen Begleitung	14
2.2 Methodisches Vorgehen	15
2.2.1 Dokumentation der Beratungstätigkeit durch fallbezogene Erhebungsbögen	15
2.2.2 Qualitative Leitfadenterviews	16
2.2.3 Analyse und Auswertung weiterer Daten- und Informationsquellen	17
3. Ergebnisse	19
3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit	19
3.1.1 Rahmenbedingungen an den Modellstandorten	19
3.1.2 Umsetzung der Vorgaben des Modellkonzepts	22
3.1.3 Rahmenbedingungen an den Kontrollstandorten	23
3.2 Beratungsbedarf und Fallaufkommen	24
3.2.1 Anzahl der durchgeführten Beratungskontakte	24
3.2.2 Beschreibung der beratenen Opfer und ihrer Gewaltsituation	25
3.2.3 Unterschiede in den Zielgruppen von Beratungsstelle und Frauenhaus	33
3.3 Beschreibung der Beratungstätigkeit	35
3.3.1 Information und Kontaktaufnahme	36
3.3.2 Art, Form und Dauer der Beratung	40
3.3.3 Inhalte der Beratung	43
3.3.4 Weiterverweisung	45
3.3.5 Maßnahmen vor und nach der Beratung	48
3.4 Weitere Aktivitäten der Modellberatungsstellen	52
3.4.1 Kollegialer Erfahrungsaustausch auf überörtlicher Ebene	53
3.4.2 Kooperation und Vernetzung auf lokaler bzw. regionaler Ebene	54
3.4.3 Öffentlichkeitsarbeit	56
3.5 Spezielle Aspekte	58
3.5.1 Die Bedeutung der organisatorischen Rahmenbedingungen	58
3.5.2 Zur Frage des pro-aktiven Ansatzes	60
3.5.3 Das Beratungsaufkommen in Bayern während der Projektlaufzeit	61

4. Zusammenfassung und Fazit	63
------------------------------	----

5. Empfehlungen	66
-----------------	----

Literatur	67
------------------	-----------

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Teilnehmende Frauenhäuser	11
Tab. 2: Kontrollstandorte	15
Tab. 3: Verteilung des Gesamtberatungsaufkommens	24
Tab. 4: Alter der Opfer	27
Tab. 5: Nationalität der Opfer	28
Tab. 6: Herkunftsländer von Opfern mit nicht-deutscher Nationalität	28
Tab. 7: Nationalität von Opfer und Täter kombiniert	30
Tab. 8: Dauer der Gewaltbeziehung	32
Tab. 9: Information über die Einrichtung	36
Tab. 10: Kontaktaufnahme	38
Tab. 11: Art der Beratung	40
Tab. 12: Form der Beratung	41
Tab. 13: Dauer der Gesamtberatung	42
Tab. 14: Dauer der einzelnen Beratungsgespräche	42
Tab. 15: Inhalte der Beratung	44
Tab. 16: Weiterverweisungen	46
Tab. 17: Ziel der Weiterverweisungen	47
Tab. 18: Polizeiliche Intervention vor der Beratung	49
Tab. 19: Maßnahmen nach der Beratung	50
Tab. 20: Art der Maßnahme nach der Beratung	51

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Verteilung des Beratungsaufkommens (Erst- und Folgeberatungen) auf Modellberatungsstelle und Frauenhaus an den einzelnen Standorten	25
Abb. 2: Anteil ausländischer Opfer und Täter nach Standort	29
Abb. 3: Ambulante Beratungen im Bereich häuslicher Gewalt in Bayern 2004	62

Vorwort

Der vorliegende Bericht beschreibt die Erfahrungen des Modellprojekts

„Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“,

das vom 1. September 2003 bis zum 31. Dezember 2004 durchgeführt wurde.

Sein Zustandekommen verdankt das Modellprojekt der engagierten Arbeit vieler Stellen. Entwickelt im Rahmen der Arbeitsgruppe „Koordinierte Krisenintervention“ und gefördert vom Bayerischen Sozialministerium wurde das Projekt schließlich an sechs Standorten in



Bayern durchgeführt. Ausgewählt wurden fachlich qualifizierte und in Kooperationsfragen engagierte Frauenhausträger in Augsburg, Bamberg, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg und Schweinfurt. In München beteiligte sich eine bereits bestehende Beratungseinrichtung. Der Dank für die fachliche Unterstützung und Durchführung richtet sich neben den beteiligten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege besonders an das Fachpersonal der Modellberatungsstellen und aller beteiligten Frauenhäuser sowie das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg für seine Bereitschaft, das Modellprojekt wissenschaftlich zu begleiten.

Nachhaltiges Ergebnis des Modellprojekts wird eine Handreichung für die Fachberatung von Opfern häuslicher Gewalt sein. Basierend auf den Erfahrungen des Modellprojekts wird sie u. a. Empfehlungen zur fallbezogenen und strukturellen Kooperation der unterschiedlichen Professionen geben und sich mit Vor- und Nachteilen der verschiedenen Beratungskonzeptionen auseinandersetzen. Sie wird Anfang 2006 auf einer vom Bayerischen Sozialministerium veranstalteten Fachtagung zum Thema „Häusliche Gewalt“ vorgestellt werden.

Der vorliegende Abschlussbericht macht deutlich, dass das Gewaltschutzgesetz zwar ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung häuslicher Gewalt ist, die effektive Hilfe für die Opfer jedoch eine umfassende Information und fachliche Beratung über ihre Rechte voraussetzt. Die dargelegten Erkenntnisse unterstützen die Aufklärung über die Problematik von häuslicher Gewalt, über Beratungsanliegen und rechtliche Handlungsmöglichkeiten und tragen damit zu einer Verbesserung der Informationsbasis bei.

Die Bayerische Staatsregierung misst der Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt hohe Bedeutung bei und fördert das qualifizierte Hilfeangebot der 38 bayerischen Frauenhäuser und 33 Notrufgruppen, die als langjährig etablierte Opferschutzeinrichtungen misshandelten Frauen und Mädchen bayernweit Rat und Hilfe zur Bewältigung der Gewalterfahrungen bieten.

Um knappe Ressourcen effektiv zu nutzen, ist eine über die fallbezogene Zusammenarbeit hinausgehende Kooperation zwischen den unterschiedlichen Beratungseinrichtungen erforderlich. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Abschlussberichts betrifft daher die örtliche und überörtliche Kooperation und Vernetzung. Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist dabei die Kenntnis der anderen Professionen, ihrer Arbeit und ihrer Zuständigkeit. Die im Laufe des Modellprojekts etablierten bzw. gefestigten Vernetzungsstrukturen tragen auch nach dessen Abschluss zur effizienteren Unterstützung der Opfer häuslicher Gewalt bei.

Ich freue mich sehr, dass das Modellprojekt „Wege aus der häuslichen Gewalt – Beratung zur Flankierung des Gewaltschutzgesetzes“ erfolgreich durchgeführt werden konnte. Allen Beteiligten möchte ich nochmals meinen herzlichen Dank aussprechen. Ich hoffe, dass die Ergebnisse des Projekts in Form des Abschlussberichts und v. a. der Handreichung einen Beitrag dazu leisten, die Beratungssituation gewaltbetroffener Opfer weiter zu verbessern.



Christa Stewens
Bayerische Staatsministerin
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

1. Das Projekt „Wege aus der häuslichen Gewalt“

Im Januar 2002 trat das Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (kurz: Gewaltschutzgesetz – GewSchG) in Kraft. Das zentrale Ziel der Gesetzesinitiative bestand darin, sowohl den einzelnen Bürger(inne)n als auch der Rechtspraxis mehr Rechtssicherheit zu verleihen und den Rechtsschutz einschließlich des Verfahrensrechts opfergerechter zu gestalten. Zusätzlich war mit der Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes vor Gewalthandlungen die Hoffnung verbunden, einen Beitrag zur Entstehung eines gesellschaftlichen Klimas zu leisten, „in dem Gewalt in jedweder Form, insbesondere die gegen Frauen und Kinder, geächtet ist“ (BT-Drs. 14/5429, S. 11).

1.1 Intentionen der Gesetzgebung

Vor dem Hintergrund zunehmender Thematisierung und Problematisierung von Gewalt – auch und gerade im sozialen Nahbereich – wurden die Mängel und Lücken in den bestehenden Schutzmöglichkeiten deutlich: „Die bisherige Rechtsprechung war unter dem Gesichtspunkt umfassenden Opferschutzes unzureichend.“ (Heinke 2005, S.1.859) Vielfach wurde auf bestehende Unsicherheiten sowohl in der Beratung wie auch bei den Gerichten hingewiesen. Dieser Zustand schien im Hinblick auf einen effektiven Opferschutz nicht länger hinnehmbar. Insbesondere betraf dies „die reine Belästigung und das beständige Verfolgen einer Person, das sog. „Stalking““ (Heinke 2005, S.1.860), das nach früherem Recht nicht strafrechtlich sanktionierbar war. Mit der Neuregelung sollte eine klare Rechtsgrundlage für die Praxis geschaffen werden, mit dem Ziel, den Opferschutz zu verbessern. Die wichtigsten Kennzeichen der Neuregelungen werden im Folgenden kurz vorgestellt:



Eine zentrale Zielsetzung des Gewaltschutzgesetzes ist die Verbesserung des Opferschutzes.

- Durch eine **weite Fassung des Geltungsbereiches** sollte Einheitlichkeit und Transparenz für die Betroffenen sowie die beratenden Einrichtungen hergestellt werden. Nach § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG ist die Verhängung von Schutzmaßnahmen möglich, wenn eine Person widerrechtlich an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt wurde. Damit wurden **Gewalthandlungen als eigenständiger Tatbestand** definiert.
- Grundsätzlich obliegt es – auch in den Neuregelungen – den Antragsteller(inne)n, die Gewalthandlungen und insbesondere künftige Bedrohungen nachzuweisen (Feststellungs- oder Beweislast), die sie dazu berechtigen, z. B. eine Wohnungszuweisung zu erlangen. Dies ist gerade in Fällen von häuslicher Gewalt für die Betroffenen oftmals nicht einfach. Daher wurde eine **Beweiserleichterung** dahingehend eingeführt, dass bei Vorliegen von Gewalthandlungen grds. auch von einer Wiederholungsgefahr ausgegangen werden kann und ein Anspruch auf Schutzmaßnahmen daher begründet ist.
- Häusliche Gewalt kann – zumindest vorübergehend – die Überlassung der Wohnung an die verletzte Person erforderlich machen, um weitere Gewalt oder deren Eskalation zu verhindern. Ein weiteres zentrales Ziel der Gesetzesnovellierung war es daher, eine generelle **Möglichkeit der Wohnungsüberlassung** zu definieren, da sich Gewalttaten „in allen

Formen häuslicher Gemeinschaften ereignen“ (BT-Drs. 14/5429, S. 15). Diese Möglichkeit gab es nach der alten Rechtslage nur für getrenntlebende Ehegatten. Sie wurde nun erweitert auf alle Personen, die einen auf Dauer angelegten Haushalt führten bzw. führen. Zugleich wurden die **Zugangskriterien zu einer Wohnungszuweisung gesenkt**.

- Gewalthandlungen wurden auch im Hinblick auf die Wohnungszuweisung als eigener Anspruchstatbestand formuliert (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 GewSchG und § 1361b Abs. 2 S. 1 BGB). Waren früher Gewalthandlungen zentrale Argumente für das Vorliegen einer „schweren Härte“, so besteht nun bei Vorliegen von Gewalt **unabhängig von ihrer Art und Schwere** in der Regel ein Anspruch auf Zuweisung der Wohnung.
- Das Kriterium der „schweren Härte“ wurde durch das der „**unbilligen Härte**“ ersetzt (§ 1361 b Abs. 2 S. 2 BGB), da sich gezeigt hatte (Vaskovics/Buba 1999, BT-Drs. 14/5429, S. 11), dass als schwere Härte zumeist nur äußerst gravierende Gewalthandlungen gewertet wurden, was zur Folge hatte, dass bei häuslicher Gewalt erst sehr spät bzw. auf hohem Eskalationsgrad mit gerichtlichen Schutzmaßnahmen interveniert wurde. Den selben Maßstab enthält § 2 Abs. 6 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 S. 1 GewSchG für den Fall der widerrechtlichen Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit.
- Zusätzlich fand die (mittelbare) **Beeinträchtigung des Kindeswohls** im Kontext häuslicher Gewalthandlungen nun explizite Berücksichtigung – in den Ansprüchen auf Wohnungszuweisung in den §§ 1361b BGB und 2 GewSchG.
- Um eine **schnellere Intervention** zu ermöglichen, wurden zudem die Verfahrensregelungen umgestaltet. Ziel war es vor allem, einstweilige Anordnungen sehr schnell treffen zu können und die erwirkten Maßnahmen einer schnellen Vollziehung zuzuführen. Hierzu kann z. B. auf die Anhörung des Antragsgegners/der Antragsgegnerin verzichtet werden und/oder die Wirksamkeit der Maßnahmen kann sofort eintreten, ohne dass der Antragsgegner/die Antragsgegnerin vorher darüber informiert werden muss. Diese Möglichkeiten werden als Prioritätenwechsel gewertet, demzufolge in Fällen häuslicher Gewalt dem Opferschutz Vorrang vor der Befriedung der Parteien einzuräumen ist.
- Auch die sachliche **Zuständigkeit der Gerichte** wurde abschließend geregelt, gilt jedoch einigen Experten noch nicht als optimal gelöst.
- Ein zentraler Punkt der Neuregelungen ist die **Strafbewehrung von Verstößen** gegen Schutzmaßnahmen nach § 1 GewSchG in § 4 GewSchG; sie wurden zu **Offizialdelikten** erhoben, d. h. sie werden von Amts wegen verfolgt (vgl. Schweikert/Baer 2002, S. 85). Damit wurde ein neuer Straftatbestand geschaffen. Der Verstoß kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden.

Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz können strafrechtlich geahndet werden.



1.2 Neue Entwicklungen zur Gesetzgebung

Für einzelne Aspekte des GewSchG sind bereits Änderungen geplant: So soll der Forderung nach einer **Zuständigkeitskonzentration bei den Familiengerichten** für alle Gewaltfälle in partnerschaftlichen Beziehungen entsprochen werden. Eine einheitliche Regelung ist im Rahmen der derzeit laufenden Arbeiten zur FGG-Reform vorgesehen.

Auch die Forderung nach einem **eigenen Straftatbestand** zur Verstärkung des Opferschutzes für den Bereich **Stalking** hat zu verschiedenen gesetzgeberischen Aktivitäten geführt. Sowohl auf der Ebene einzelner Bundesländer wie auch auf der Bundesebene wurden Vorschläge ausgearbeitet: Dabei zielt die Gesetzesinitiative aus Rheinland-Pfalz auf eine Änderung des Gewaltschutzgesetzes ab, ist aber auf Bedenken gestoßen. Insbesondere die Tatsache, dass die Opfer dabei erst den Zivilrechtsweg beschreiten müssen, um strafrechtlich gegen den Täter vorgehen zu können (sofern andere Straftatbestände nicht einschlägig sind), wurde kritisiert.¹

Bayern und Hessen favorisieren dagegen einen eigenen Straftatbestand im StGB. Eine ähnliche Intention verfolgt der Gesetzentwurf zur Strafbarkeit *beharrlicher Nachstellungen*, den das Bundesministerium der Justiz im Sommer 2005 vorgestellt hat. Es sieht bei Vorliegen des Tatbestandes ein maximales Strafmaß von drei Jahren Haft vor.

Nach den Vorschlägen Bayerns und Hessens soll neben dem Straftatbestand der „Schweren Belästigung“ (§ 238 StGB) zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, eine so genannte Deeskalationshaft gegen gefährliche Stalker anzuordnen. Diese Konstruktion wird positiv bewertet, ebenso wie die Ausgestaltung der Strafandrohung, die in einfachen Fällen bis zu drei Jahren und bei entsprechend schwereren Fällen bis zu zehn Jahren betragen kann. Zudem ist die Möglichkeit der Nebenklage für die Opfer vorgesehen.



Seit Einführung des GewSchG gab und gibt es weitere gesetzgeberische Initiativen zur Stärkung des Opferschutzes. Geplant sind Vereinheitlichungen des Verfahrens und vor allem die Einführung eines Straftatbestandes für Stalking.

1.3 Konsequenzen der Neuregelungen für die Praxis

Bereits im Kontext des Gesetzgebungsverfahrens wurden flankierende Maßnahmen gefordert, um die Situation der Opfer von häuslicher Gewalt zu verbessern. Hierzu gehörten insbesondere eine **qualifizierte psychosoziale Beratung** zum Gewaltschutzgesetz und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Einrichtungen und Akteuren. Darauf weist die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen hin (vgl. Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2002).

Die Erfahrungen hatten gezeigt, dass gerade im Kontext häuslicher Gewalt die Hürden für Betroffene, sich Unterstützung zu holen, sehr hoch sind. Neben Unkenntnis über vorhandene Schutzmöglichkeiten gibt es ein breites Spektrum von Hemmnissen: Scham und Unsicherheit, Angst, finanzielle Abhängigkeit, ambivalente Beziehung zum Täter/zur Täterin, Sorge um die Kinder, fehlende Hilfen im sozialen Umfeld, Scheu vor Polizei, Gericht und/oder Behörden allgemein sind nach Expertenmeinung die häufigsten. Bei Migrant(inn)en kommen Probleme mit der Sprache, mit der Bürokratie und mit ihrem Aufenthaltsstatus erschwerend


hinzu. Aus diesen Erfahrungen heraus wurde erwartet, dass eine alleinige Änderung der Gesetzesnormen ohne flankierende Maßnahmen nur eingeschränkte Wirkung zeigen würde.

Gewaltopfer haben hohe Hemmschwellen zu überwinden, ehe sie Hilfe suchen. Ein qualifiziertes Beratungsangebot erscheint daher sehr wichtig.



Erst wenn Betroffene über die Möglichkeiten des Gesetzes ausreichend informiert sind und deren mögliche Konsequenzen überblicken können, sind sie in der Lage, für sich die entsprechenden Entscheidungen zu treffen. Schriftliche Informationen, z. B. in Form von Broschüren reichen dafür jedoch oftmals nicht aus, es ist vielmehr ein differenziertes und variantenreiches Beratungs- bzw. Begleitungsangebot erforderlich. Diesem Bedarf Rechnung zu tragen, wurde in einzelnen Bundesländern mit unterschiedlichen Strategien und durch Einsetzung verschiedener Modellprojekte versucht. Bekannt und in der Diskussion sind hier vor allem die so genannten „pro-aktiven“ Zugänge der Modellprojekte „BIG“ in Berlin, „KIK“ in Kiel oder „HAIP“ in Hannover (vgl. BMFSFJ 2004).

Pro-aktiv bedeutet, dass bei Bekanntwerden von häuslicher Gewalt ein Beratungsangebot an die Betroffenen herangetragen wird, d. h. die Beratungseinrichtungen werden von sich aus tätig und sprechen die Opfer an. Dazu ist es erforderlich, dass sie Informationen über entsprechende Fälle erhalten (z. B. seitens der Polizei).



Grundsätzlich werden diese Modelle, die durch eine besondere Art von Gehstruktur den Opferschutz stärken wollen, mit zwei Fragestellungen konfrontiert:

- (Inwieweit) ist es zulässig, Betroffene ohne ihr Einverständnis zu kontaktieren und ihnen Beratungsangebote zu unterbreiten? Wann beginnt hier die Bevormundung oder gar Beeinflussung?
- Wie lassen sich datenschutzrechtliche Probleme hinsichtlich der Adress- und Informationsweitergabe an Beratungseinrichtungen ausschließen?

Generell stehen datenschutzrechtliche Bestimmungen einer Adressweitergabe entgegen. Dieses Problem wurde in den einzelnen Bundesländern durchaus unterschiedlich behandelt, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. In Bayern ist eine Weitergabe der Adresse **nur mit der Einwilligung der Betroffenen** (z. B. durch die Polizei an Beratungsstellen) zulässig („pro-aktiv light“). Auch im Modellprojekt gab es zur Frage des pro-aktiven Ansatzes unterschiedliche Standpunkte und somit wurden auch verschiedene Konzepte verfolgt (vgl. 3.5.2).

Daneben spielen bei der Ausgestaltung eventueller Angebote auch die zusätzlich benötigten Ressourcen und die Möglichkeiten der Bereitstellung eine gravierende Rolle. Denn nach Einschätzung von Experten wird der Bedarf an ambulanter Beratung durch die Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes ansteigen, während es gleichzeitig aber bei der bisher hohen Auslastung der Frauenhäuser bleiben wird. Dies sei darauf zurückzuführen, dass das

Gewaltschutzgesetz eine andere Klientel an Frauen anspreche als das bisherige Angebot der Frauenhäuser (vgl. BMFSFJ 2004). Die geforderte Unterstützung könne also nicht zu Lasten bestehender Angebote erbracht werden, ohne hier Lücken in der Versorgung zu bewirken.



Mit steigendem Bekanntheitsgrad der Schutzmöglichkeiten durch das Gewaltschutzgesetz wird ein Anstieg bei der Nachfrage von Beratung und Unterstützung erwartet.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschlossen, zeitlich befristet ein zusätzliches Angebot an spezifischen Beratungsleistungen zu Fragen des Gewaltschutzes zu fördern.

1.4 Konzeption und Zielsetzungen des Modellprojekts

Ziel des Modellprojekts war vor diesem Hintergrund die **Verbesserung der Beratungssituation von Opfern häuslicher Gewalt** durch die Unterstützung vorhandener Beratungseinrichtungen. Zudem sollten fachliche, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Beratung nach dem Gewaltschutzgesetz geklärt werden.



Die Modellberatungsstellen nutzen das vorhandene know-how der bestehenden Einrichtungen. Aufgrund der besonderen Erfahrungen und der fachlichen Qualifikation ihrer Mitarbeiterinnen sind Frauenhäuser als Projektträger besonders geeignet.

Da die Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern über besondere Erfahrung und fachliche Qualifikation (z. B. in Sicherheitsfragen) für die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt verfügen und bereits ambulante Beratung auch für nicht im Frauenhaus aufgenommene gewaltbetroffene Frauen anbieten, erschienen **Frauenhäuser als Projektträger besonders geeignet**. Für die Dauer von 16 Monaten sollten sie daher externe Fachberatungsstellen einrichten, die mit zusätzlichem Fachpersonal für Beratungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutzgesetz besetzt werden (pro Standort eine 0,50- bzw. 0,75-Stelle) und fachlich und personell eng mit dem Frauenhaus kooperieren. Prinzipiell sollten für die Fachberatungsstellen im Rahmen des Modells einheitliche Strukturen aufgebaut werden. Ihre Eckpunkte sind:

- Die Beratungsstelle wird in einem geeigneten Beratungsraum außerhalb des Frauenhauses eingerichtet,
- sie verfügt über eine eigene Telefonnummer und
- es werden dort grundsätzlich auch männliche Gewaltopfer beraten.

Das Konzept des Modellprojektes forderte eigene Räume, eine eigene Telefonnummer für die Beratungsstelle sowie die Bereitschaft, männliche Gewaltopfer zu beraten.



Die Beratungsstellen sollten zudem unter einem **gemeinsamen Namen** arbeiten. Es war vorgesehen, vor allem in der Anfangsphase bei kleineren Frauenhäusern Ausnahmen von diesen Vorgaben zuzulassen und erprobte Arbeitsstrukturen beizubehalten. Mittelfristig sollten aber Lösungen für eine Trennung der beiden Angebote (Frauenhaus und ambulante Beratung) durch externe Beratungsräume und eine eigene Telefonnummer verfolgt werden.

1.5 Projektträger, Standorte und fachliche Infrastruktur

Für die Teilnahme an diesem Modellversuch wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als Projektförderer Frauenhäuser ausgewählt, die über eine anerkannte fachliche Qualifikation verfügten sowie sich in Fragen des Gewaltschutzgesetzes und hinsichtlich ihrer Kooperationsarbeit besonders engagiert zeigten (vgl. Tab. 1).

Teilnehmende Frauenhäuser		
Standort	Träger	Regierungsbezirk
Augsburg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Augsburg Stadt e. V.	Schwaben
Bamberg	Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	Oberfranken
Ingolstadt	Caritas-Kreisstelle	Oberbayern
Nürnberg	Verein Hilfe für Frauen in Not e. V.	Mittelfranken
Regensburg	Frauen helfen Frauen e. V.	Niederbayern/Oberpfalz
Schweinfurt	Frauen helfen Frauen e. V.	Unterfranken
München	Frauenhaus München GmbH Die von der LH München finanzierte, bereits bestehende Beratungsstelle Frauenhilfe München wird fachlich am Modellprojekt beteiligt.	Oberbayern

Tab. 1: Teilnehmende Frauenhäuser nach Standort, Trägerschaft und Regierungsbezirk

Um die notwendige Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft sowie eine fachliche und personelle Unterstützung zu gewährleisten, wurde eine enge Kooperation mit dem Frauenhaus und dessen Beratungsfachpersonal als unabdingbar erachtet. Die Träger erklärten sich grundsätzlich bereit, alle Opfer häuslicher Gewalt und damit im Einzelfall auch männliche Opfer zu beraten. In Notsituationen sollte auch eine persönliche Beratung von Männern in neutralen Räumen ermöglicht werden. Als Beratungsfachpersonal sollten Diplom-Sozialpädagog(innen) mit ausreichenden Erfahrungen im Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt eingesetzt werden.

1.6 Aufgaben der Modellberatungsstellen

Im Rahmen des Modellprojekts waren für die Modellberatungsstellen folgende Aufgaben vorgesehen:

1.6.1 Ambulante Beratung im regionalen Einzugsbereich des Frauenhauses

Im Mittelpunkt der Arbeit der Modellberatungsstellen stand die **individuelle und bedarfsorientierte psychosoziale Beratung**, wie z. B. Krisenberatung, fachliche Beratung über die Auswirkungen von Gewalt (aber nicht Therapie), Fragen der sozialen Versorgung, rechtliche Informationen im Zusammenhang mit einer psychosozialen Beratung (im Einzelfall durch juristische Mitarbeiter(innen) auf Honorarbasis). Als Zielgruppe der Beratungsstellen wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen als Projektförderer ausschließlich **Opfer häuslicher Gewalt** bestimmt, und zwar solche, die nicht in ein Frauenhaus aufgenommen wurden bzw. werden. **Stalking-Fälle zählten demzufolge nicht zur Zielgruppe**. Die Beratung sollte auf Nachfrage des betroffenen Opfers oder durch Kontaktvermittlung durch Dritte (insbesondere der Polizei) auf Wunsch des betroffenen Opfers („pro-aktiv light“) während der Öffnungszeiten der Beratungsstelle stattfinden. Für gewaltbetroffene Frauen sollte darüber hinaus – wie schon bislang – die Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft des Frauenhauses als zusätzliches Hilfeangebot insbesondere in Krisensituationen oder zur Sicherheitsberatung (zumindest in Form einer Überbrückungsberatung bis zur nächsten Bürozeit der beruflichen Mitarbeiterinnen) zur Verfügung stehen. Eine fallbezogene Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Beratungs- und Hilfeeinrichtungen (z. B. Polizei, Justiz, Erziehungsberatung, Ehe- und Familienberatung, Weißer Ring) war vorgesehen. Eine individuelle Begleitung der Opfer z. B. zur Polizei, zum Gericht oder Anwalt, war dagegen in der Regel nicht vorgesehen.



Ziel der Modellberatungsstellen war eine individuelle und bedarfsorientierte psychosoziale Beratung von Opfern häuslicher Gewalt – auf Nachfrage des Opfers selbst oder durch Kontaktvermittlung durch Dritte.

1.6.2 Kollegialer Erfahrungsaustausch und Information

In Form von **halbjährlichen Treffen auf Regierungsbezirksebene** bzw. im überregionalen Einzugsbereich sollte ein kollegialer Erfahrungsaustausch und gegenseitige Information erfolgen. Von den Modellberatungsstellen wurde darüber hinaus erwartet, dass sie im Einzelfall auch bei Fachfragen – insbesondere von Mitarbeiterinnen der übrigen Frauenhäuser und Notrufe – zur Verfügung stehen.

Die Modellberatungsstellen sollen den kollegialen Erfahrungsaustausch pflegen und regelmäßige Treffen abhalten.



1.6.3 Kooperationen

Die Modellberatungsstellen waren aufgefordert, an **Runden Tischen oder Arbeitskreisen zum Themenbereich „Häusliche Gewalt“** teilzunehmen und entsprechende Initiativen im regionalen Einzugsbereich fachlich zu unterstützen. Eine institutionelle Betreuung solcher Kooperationsformen sollte jedoch nicht durch die Modellberatungsstelle erfolgen.

2. Die wissenschaftliche Begleitung

Auf Wunsch des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übernahm das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg (*ifb*) die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts. Hintergrund dieser Entscheidung war u. a. die Tatsache, dass das *ifb* in zeitlicher Parallelität im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eine Evaluation des Gewaltschutzgesetzes durchführte. Der Fachausschuss Frauenpolitik der LAG FW wurde als Beirat für die wissenschaftliche Begleitung bestellt.



Das Modellprojekt wird durch das Staatsinstitut für Familienforschung an der Universität Bamberg wissenschaftlich begleitet.

2.1 Fragestellungen der wissenschaftlichen Begleitung

Im Zentrum der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts standen die Erfassung und Dokumentation des Bedarfs, der Bedarfsdeckung und der Rahmenbedingungen der konkreten Beratungsarbeit im Kontext der Modellberatungsstellen sowie deren Bewertung: Welcher Bedarf wird durch die Beratungsstelle auf welche Art und Weise gedeckt?

Als zusätzliches Produkt wird im Anschluss an die eigentliche Projektphase und ihre Dokumentation durch die wissenschaftliche Begleitung eine Handreichung für die Beratung von Opfern häuslicher Gewalt erstellt. Sie basiert z. T. auf den im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung erhobenen Daten, stellt ansonsten jedoch eine eigenständige Publikation dar.



Ziel der wissenschaftlichen Begleitung ist die Beurteilung der Konzeption sowie ihrer Umsetzung. Die Erfahrungen werden aufgearbeitet und bilden die Grundlage für eine Handreichung für die Beratungspraxis.

2.2 Methodisches Vorgehen

In die wissenschaftliche Begleitung wurden die sechs Modellberatungsstellen, die Frauenhäuser an diesen Standorten sowie die Beratungsstelle und das Frauenhaus München als „Quasi-Modellstandort“ einbezogen. Vier weitere bayerische Frauenhäuser erklärten sich bereit, ohne Förderung im Rahmen der Modellfinanzierung für die wissenschaftliche Begleitung als Vergleichs- bzw. Kontrollstandorte zu fungieren (vgl. Tab. 2).

Kontrollstandorte		
Standort	Träger	Regierungsbezirk
Aschaffenburg	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aschaffenburg e.V.	Unterfranken
Freising	Frauenhaus Freising	Oberbayern
Weiden	Diakonisches Werk e. V.	Oberpfalz
Würzburg	Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Würzburg	Unterfranken

Tab. 2: Kontrollstandorte nach Trägerschaft und Regierungsbezirk

Für die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts wurde ein multimodales Vorgehen gewählt. Zur Erzielung einer hohen Ergebnisqualität wurden quantitative und qualitative Erhebungsverfahren kombiniert (Methoden-Triangulation) (vgl. Flick 2004; Lamnek 2005).

2.2.1 Dokumentation der Beratungstätigkeit durch fallbezogene Erhebungsbögen

Um Umfang und inhaltliche Aspekte des Beratungsbedarfes darzulegen, wurde das Beratungsgeschehen während der Projektlaufzeit fallbezogen erfasst. Das Instrument hierzu – ein weitgehend standardisierter Erhebungsbogen – wurde in enger Abstimmung mit dem Ausschuss Frauenpolitik der LAG FW entwickelt. Der Erhebungsbogen enthielt zum einen eine knappe, anonymisierte Beschreibung des Opfers, seiner Lebensumstände und der Gewaltsituation und zum anderen eine Dokumentation des individuellen Beratungsprozesses unter besonderer Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte des Gewaltschutzgesetzes. Nach einem mehrmonatigen Testlauf in den Beratungseinrichtungen (September bis Dezember 2003) wurde der Erhebungsbogen auf der Grundlage der eingegangenen Verbesserung- und Korrekturvorschläge überarbeitet und angepasst und den Einrichtungen sodann in einer endgültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

Die wissenschaftliche Begleitung stützt sich u. a. auf die Erfassung des Fallaufkommens und Falldokumentationen, in denen auch die Beratungsinhalte erfasst werden.



Bei jedem Beratungskontakt sollte von den Beraterinnen ein Erhebungsbogen ausgefüllt werden. Aufzunehmen waren ausschließlich qualifizierte Beratungen, nicht zu berücksichtigen waren Weiterverweisungen und dgl. sowie Beratungen von Frauen, die zum Zeitpunkt der Beratung im Frauenhaus lebten. Auf diese Weise wurden im gesamten Jahr 2004 alle Beratungskontakte in den Modellberatungsstellen, in den Frauenhäusern an den Modellstandorten, in der Beratungsstelle und im Frauenhaus der Frauenhilfe München sowie in den vier Frauenhäusern der Kontrollstandorte erfasst und dokumentiert.

Die im *ifb* eingegangenen fallbezogenen Erhebungsbögen wurden datentechnisch erfasst und aufbereitet. Die Auswertung der Daten erfolgte mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS.

2.2.2 Qualitative Leitfadenterviews

Ein knapp gehaltenes standardisiertes Erhebungsinstrument wie der beschriebene Dokumentationsbogen kann bestimmte Merkmale und Zusammenhänge – wie beispielsweise die subjektiv wahrgenommene Verortung des Gewaltopfers im Entscheidungsprozess – nur begrenzt erfassen, insbesondere im Kontext kurzer und vielfach emotional hoch belasteter telefonischer Kontakte. Daher wurde die Dokumentation der Beratungstätigkeit der Modellberatungsstellen und der Frauenhäuser auf Basis der fallbezogenen Erhebungsbögen durch qualitative Interviews mit verschiedenen Beteiligten ergänzt.



Einen weiteren methodischen Baustein der wissenschaftlichen Begleitung bilden vertiefte Interviews mit Expert(inn)en, die im Themenbereich arbeiten.

Befragung der Beraterinnen der Modellberatungsstellen und der Frauenhäuser

Gegen Ende der Projektlaufzeit wurden die Leiterinnen bzw. Mitarbeiterinnen aller Modellberatungsstellen in leitfadengestützten offenen Interviews zu ihren Erfahrungen befragt. Diese Interviews waren als Experteninterviews konzipiert, in welchen die Befragten nicht als individuelle (Privat-)Personen, sondern als Repräsentantinnen ihrer Organisation bzw. als Expertinnen im Bereich der Opferberatung angesprochen werden (vgl. Gläser/Laudel 2004; Meuser/Nagel 1991, 2003). In der Zeit von Ende November bis Mitte Dezember 2004 wurde an jedem Standort ein Interview durchgeführt, an welchem neben der Leiterin bzw. Mitarbeiterin der Modellberatungsstelle auch die Leiterin des jeweiligen Frauenhauses teilnahm. Insgesamt fanden sieben Interviews statt.

Befragung der Leiterinnen der Frauenhäuser an den Kontrollstandorten

Um auch ihre Einschätzung des Bedarfs an begleitender Beratung zum Gewaltschutzgesetz zu erhalten und Informationen über die Rahmenbedingungen an ihrem Standort zu erfragen, wurden auch die Leiterinnen der Frauenhäuser an den Kontrollstandorten befragt. Diese Befragung – an der alle beteiligten Kontrollstandorte teilnahmen – fand im Rahmen einer leitfadengestützten Gruppendiskussion am 14. Dezember 2004 in Bamberg statt.

Befragung von Schwerpunktsachbearbeiter(inne)n bei der Polizei

Bei der Umsetzung des neuen Gewaltschutzgesetzes kommt Polizeibeamtinnen und -beamten eine wichtige Rolle zu. Häufig sind sie erste Ansprechpartner/innen für gewaltbetroffene Opfer und stellen somit einen wichtigen Zugang zu Information und Beratung dar. Deshalb sollten auch Angehörige der Polizei, insbesondere Schwerpunktsachbearbeiter(innen) oder die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder, in die Untersuchung einbezogen werden.

In diesem Zusammenhang war zunächst geplant, zusätzliche Experteninterviews mit Schwerpunktsachbearbeiter(inne)n der Polizei zu führen. Die Rahmenbedingungen an den einzelnen Standorten erwiesen sich jedoch als extrem heterogen. Sie belegen ein hohes Maß an Divergenz zwischen den einzelnen Standorten – sowohl hinsichtlich der strukturellen wie inhaltlichen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren. Gerade die Zusammenarbeit mit der Polizei gestaltete sich sehr unterschiedlich und war häufig stark abhängig von persönlichen Kontakten. Aus diesem Grund wurde auf eine Befragung einzelner Beamter hinsichtlich ihrer Einschätzung der konkreten Beratungstätigkeit vor Ort verzichtet. Eine Interpretation und insbesondere die Herausarbeitung verallgemeinerbarer und übertragbarer Tendenzen wäre kaum möglich gewesen. Herangezogen wurden daher Interviews mit Polizeibeamt(inn)en, die im thematischen Kontext der Evaluation des Gewaltschutzgesetzes geführt wurden, sich jedoch auf einer allgemeineren Ebene bewegen. Dennoch lassen sich aus diesen einige relevante Aussagen herausfiltern. Alle Befragten verfügten über langjährige Berufserfahrung und waren mindestens seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes mit der spezifischen Thematik häuslicher Gewalt befasst.

Alle Interviews wurden auf Band aufgezeichnet und transkribiert. Einzelne Interviews konnten aus technischen Gründen nicht vollständig aufgezeichnet werden. Sie wurden daher anhand schriftlicher Gesprächsnotizen rekonstruiert und von den Gesprächspartnerinnen ergänzt und zur Auswertung freigegeben. Die Transkripte wurden sodann datentechnisch erfasst und mit Hilfe der speziell für qualitative Daten entwickelten Software MAXQDA inhaltsanalytisch ausgewertet.

2.2.3 Analyse und Auswertung weiterer Daten- und Informationsquellen

Neben den beschriebenen zentralen Erhebungselementen wurden für die Beantwortung der relevanten Fragestellungen weitere Daten erhoben und ausgewertet.

Erfassung des Beratungsaufkommens in allen bayerischen Frauenhäusern und Notrufgruppen

Zur Erfassung des gesamten Beratungsbedarfs wurde ebenfalls in Abstimmung mit dem Fachausschuss Frauenpolitik der LAG FW für alle bayerischen Frauenhäuser ein vereinfachter Erfassungsbogen erstellt, auf welchem die durchgeführten ambulanten Beratungen monatlich dokumentiert werden sollten. Auf dem einseitigen Bogen sollte in Form einfacher Strichlisten die Zahl der ambulanten Beratungen, die Zahl der Beratungen, in denen das Gewaltschutzgesetz in nennenswertem Umfang thematisiert wurde sowie die Art der Bearbeitung dieser Thematik erhoben werden. Von den 27 weiteren bayerischen Frauenhäusern, welche vom Freistaat Bayern gefördert werden und vom Staatsministerium um ihre Teilnahme gebeten wurden, haben sich 20 beteiligt. Auch die 33 bayerischen Notrufgruppen für misshandelte Frauen und Mädchen sollten sich auf freiwilliger Basis an der Dokumentation der Beratungen nach dem Gewaltschutzgesetz beteiligen. 15 von ihnen sind der Bitte nachgekommen. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass trotz des äußerst

knapp und übersichtlich gestalteten Bogens sowie einer an alle Einrichtungen verschickten ausführlichen Erläuterung die übermittelten Daten teilweise recht lückenhaft waren. Die Auswertung dieser Erhebung wurde damit vor größere Probleme gestellt, auch ein Teil der ursprünglich anvisierten Analysen konnte nicht durchgeführt werden.



20 bayerische Frauenhäuser sowie 15 Notrufgruppen haben sich neben den Modellberatungsstellen an der Studie beteiligt.

Auswertung von Sachstandsberichten, Sitzungsprotokollen und Erfahrungsberichten

Für die Beschreibung der Rahmenbedingungen an den Modell- und Kontrollstandorten konnte auf mehrere Jahrgänge von Sachstandsberichten der am Modellprojekt beteiligten Frauenhäuser zurückgegriffen werden sowie auf Berichte, die von den Frauenhäusern im Rahmen des Modellprojekts zusätzlich erstellt wurden. Ebenfalls ausgewertet wurden die Protokolle der drei Gesprächsrunden im Staatsministerium am 27.02.2004, am 16.03.2004 und am 03.11.2004, bei denen eine Reihe von Erfahrungen an den Standorten berichtet wurden.

Heranziehung von Statistiken der Polizei

Um einen Eindruck von dem quantitativen Verhältnis zu bekommen, in welchem das Fallaufkommen in den Beratungsstellen einerseits und bei der örtlichen Polizei andererseits steht, sollten an einem Teil der Modellstandorte, z. B. an zwei kleineren Standorten wie etwa Bamberg und Schweinfurt, dem Beratungsgeschehen die örtlichen Polizeistatistiken gegenüber gestellt werden. Ziel sollte die Klärung der Frage sein, in welchem Umfang bei der örtlichen Polizei entsprechende Gewalthandlungen auftreten und protokolliert werden und wie viele entsprechende Fälle bei der Beratungsstelle auftreten. An den Standorten, wo bereits eine enge Kooperation besteht, könnte – so die ursprüngliche Annahme – damit auch eine Einschätzung der Wirkungskraft der Kontaktvermittlung bzw. der aktiven Unterstützung der Beratungsaufnahme erfolgen.

Aus zwei Gründen wurde an dieser Stelle von der ursprünglichen Konzeption abgewichen: Zum einen stellten sich – wie im Zusammenhang mit der Befragung von Polizeibeamt(inn)en bereits betont wurde – die kontextuellen Bedingungen an den einzelnen Standorten als sehr unterschiedlich dar. Interorganisationale Kooperationsbeziehungen erweisen sich zudem vielfach als stark personenbezogen und brechen erfahrungsgemäß mit dem Ausscheiden relevanter Personen an wichtigen Schnittstellen oft weg. Zum anderen war es aufgrund EDV-technischer Umstellungen bei der Polizei leider nicht möglich, für das Jahr 2004 eine aussagekräftige Statistik vorzulegen.

Als starke Einschränkung in der Reichweite der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts i.S. einer Evaluation ist der Umstand zu sehen, dass die Perspektive der beratenen Opfer häuslicher Gewalt und deren Bewertung des Beratungsprozesses nicht einbezogen werden konnte. In der ersten Konzeption der wissenschaftlichen Begleitung waren entsprechende Aspekte und Instrumente der Opferbefragung vorgesehen, auf welche aufgrund der Kürzungen, die das gesamte Modellprojekt betrafen und sich u. a. auch auf die Projektlaufzeit auswirkten, jedoch verzichtet werden musste.

3. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts präsentiert. Je nach Themenbereich wurden die dargestellten Informationen quantitativ oder qualitativ erhoben. Bei einigen Aspekten konnten Informationen aus verschiedenen Quellen kombiniert werden.

3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen der Beratungsarbeit

Eine Zielsetzung des Modellprojekts bestand in der Klärung organisatorischer und struktureller Aspekte der Beratung im Kontext des Gewaltschutzgesetzes. Das Konzept für das Modellprojekt enthielt daher klare und einheitliche Vorgaben für die Modellträger, um der Frage nachzugehen, ob durch die Einrichtung einer externen Beratungsstelle, welche zwar fachlich eng an das örtliche Frauenhaus angebunden ist, räumlich und von ihrem Namen her aber ein eigenständiges Angebot darstellt, andere Zielgruppen erreicht werden können.

Die Modellberatungsstellen sollen ein eigenständiges Angebot unterbreiten, das klar von dem Angebot des Frauenhauses zu unterscheiden ist.



3.1.1 Rahmenbedingungen an den Modellstandorten

Zur Beantwortung dieser Frage werden zunächst die Rahmenbedingungen an den einzelnen Standorten dargestellt, welche von Beginn des Projekts an sehr unterschiedlich waren. Nicht nur hinsichtlich ihrer Trägerschaft und Größe, auch hinsichtlich weiterer struktureller Aspekte gab es bei den Beteiligten relevante Unterschiede.

Unterschiedliche Rahmenbedingungen und Ressourcen führten zu unterschiedlichen Umsetzungsstrategien bei den Modellberatungsstellen.



Augsburg

Das Frauenhaus Augsburg in der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Augsburg Stadt e. V. hielt während der Laufzeit des Modellprojekts unter dem Namen „Via – Beratungsstelle bei häuslicher Gewalt“ eigene Räumlichkeiten außerhalb des Frauenhauses vor. Diese wurden im Gebäude der AWO-Geschäftsstelle eingerichtet. Die Beratungsstelle war 30 Stunden pro Woche geöffnet: montags bis donnerstags von 9 bis 16 Uhr, freitags von 9 bis 13 Uhr. Außerhalb der Bürozeiten war sie durch eine Rufumleitung der eigenen Telefonnummer zur Rufbereitschaft des Frauenhauses erreichbar. Für die Beratungstätigkeit wurde eine Mitarbeiterin des Frauenhauses freigestellt. Im Frauenhaus selbst wurde eine neue Mitarbeiterin befristet für 30 Std./Woche, u. a. als Krankheits- und Urlaubsvertretung, eingestellt. Einzugsbereich der Beratungsstelle war der Regierungsbezirk Schwaben, der sowohl städtische wie auch ländliche Gegenden umfasst.

Bamberg

Die „Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt“ in Bamberg konnte das Beratungsangebot in externen Räumlichkeiten getrennt vom Frauenhaus durchführen, welches unter der Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. steht. Die Beratungsstelle befand sich in einer kirchlichen Behörde und verfügte über eine eigene Telefonnummer. Die Kontaktsprechzeiten waren dienstags von 9 bis 12 Uhr und donnerstags von 15 bis 17 Uhr, durch die Anbindung an das Frauenhaus war darüber hinaus eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden) gewährleistet. Die Beratung wurde im Rahmen einer 50 %-Stelle von einer in der Beratung mit Opfern häuslicher Gewalt erfahrenen Sozialpädagogin durchgeführt. Bei Krankheit oder Urlaub wurde sie von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses vertreten. Das Einzugsgebiet der Modellberatungsstelle erstreckte sich über den Bereich der Polizeidirektion Bamberg, d. h. Stadt und Landkreis Bamberg sowie Landkreis Forchheim. Das Einzugsgebiet war somit vorwiegend ländlich und sehr weiträumig strukturiert. Teilweise kamen auch Klientinnen aus den Landkreisen Lichtenfels, Hassfurt und Kronach.

Ingolstadt

Der Träger der „Fachberatungsstelle für häusliche Gewalt“ in Ingolstadt war der Caritasverband für die Diözese Eichstätt. Die Beratungsstelle befand sich in der Caritas-Kreisstelle in Ingolstadt und verfügte sowohl über externe, vom Frauenhaus getrennte Beratungsräume als auch über eine eigene Telefonnummer. Geleitet wurde die Beratungsstelle von einer Diplomsozialpädagogin. Da eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle auch im Frauenhaus eingebunden war, konnte zwischen Frauenhaus und Beratungsstelle eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit stattfinden. Die Sprechzeiten der Beratungsstelle waren montags und dienstags von 9 bis 15 Uhr, donnerstags von 14 bis 16 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr. Die Vertretung und die 24-Stunden-Erreichbarkeit wurden vom Frauenhaus übernommen. Dort standen für die Rufbereitschaft ehrenamtliche Mitarbeiterinnen zur Verfügung. Zum Einzugsgebiet der Beratungsstelle gehören die Stadt Ingolstadt sowie die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen und Neuburg-Schrobenhausen.

Nürnberg

Der Verein „Hilfe für Frauen in Not e. V.“ war der Träger der vom Frauenhaus extern angesiedelten Beratungsstelle in Nürnberg. Die Beratungsstelle verfügte über zwei Beratungsräume, einen zusätzlichen Allzweckraum sowie über eine eigene Telefonnummer. In der Beratungsstelle standen den Rat Suchenden zwei im Bereich häuslicher Gewalt erfahrene Diplomsozialpädagoginnen in Teilzeitstellen (eine halbe und eine dreiviertel Stelle) zur Verfügung. Der Gesamtstundenumfang betrug 48 Wochenstunden, wovon 19,25 Wochenstunden von der Stadt Nürnberg übernommen wurden. Die andere Stelle wurde durch die Projektfinanzierung gesichert. Beide Mitarbeiterinnen waren hauptamtlich beim Verein Hilfe für Frauen in Not e. V. beschäftigt. Durch Gesamtteambesprechungen und Arbeitskreise war eine enge Kooperation mit dem Frauenhaus gegeben. Neben Beratungsterminen nach telefonischer Vereinbarung wurden folgende Öffnungszeiten angeboten: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 10 bis 14 Uhr; Dienstag 14 bis 20 Uhr. Außerhalb der Öffnungszeiten informierte ein Anrufbeantworter über die Öffnungszeiten und die Möglichkeiten, sich an das Frauenhaus zu wenden. Das Einzugsgebiet beschränkte sich vorwiegend auf die Stadt Nürnberg, wenige Betroffene kamen aus dem Nürnberger Land, aus Fürth und aus Neumarkt.

Regensburg

Die „Beratungsstelle für Frauen“ in Regensburg stand in der Trägerschaft des Vereins „Frauen helfen Frauen e. V.“. Die Beratungsstelle verfügte zwar über externe Beratungsräume, nicht jedoch über eine eigene Telefonnummer. Telefonisch war die Beratungsstelle nur über das Frauenhaus erreichbar. Dort wurden die eingehenden Anrufe über eine interne Weiterschaltung auf den Apparat der Beratungsstelle mit eigener Telefonnummer verbunden. Eine 25 %-Stelle war mit einer Mitarbeiterin des Frauenhauses besetzt, für die restliche halbe Stelle wurde eine weitere Fachkraft eingestellt. Die Beratungsstelle war montags bis freitags zu den üblichen Bürozeiten des Frauenhauses, d. h. von 9 bis 16 Uhr geöffnet. Das Einzugsgebiet der Modellberatungsstelle umfasste die Stadt Regensburg, den Landkreis Regensburg, den Landkreis Kehlheim sowie die Landkreise Neumarkt und Cham.

Schweinfurt

Der Verein „Frauen helfen Frauen e. V.“ war auch der Träger der Beratungsstelle in Schweinfurt. Die Beratungsräume lagen außerhalb des Frauenhauses und wurden von der Beratungsstelle, vom Frauenhaus, von der Anlaufstelle sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen und auch für andere Veranstaltungen genutzt. Die Beraterinnen standen montags, mittwochs und donnerstags von 10 bis 14 Uhr und dienstags und donnerstags von 15 bis 17 Uhr für Beratungsgespräche zur Verfügung. Telefonisch war die Beratungsstelle nur über die Nummer des Frauenhauses und eine interne Weiterleitung erreichbar. Werktags war das Telefon auf diese Weise von 9 bis 20 Uhr besetzt. Nachts und am Wochenende übernahmen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen die Rufbereitschaft. Die halbe Stelle der Modellberatung teilten sich zwei Mitarbeiterinnen des Frauenhauses. Das überwiegend ländliche Einzugsgebiet der Beratungsstelle erstreckte sich über die Region Main-Rhön.

München

Im Gegensatz zu den neu eingerichteten Beratungsstellen an den sechs Modellstandorten handelte es sich bei der Beratungsstelle in München um eine bereits seit 1991 bestehende Einrichtung. Die Beratungsstelle der „Frauenhilfe München“ gehört zur Frauenhaus München gemeinnützige GmbH. Gesellschafter ist der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern. Die Beratungsstelle hatte bis November 2002 ihren Sitz im Frauenhaus der Frauenhilfe München. Seit Dezember 2002 verfügt sie über eigene Beratungsräume und eine eigene Telefonnummer. In der Beratungsstelle sind vier Diplomsozialpädagoginnen mit therapeutischer Zusatzausbildung tätig. Zusätzlich gibt es eine halbe Sekretariatsstelle. Darüber hinaus stehen Juristinnen und Dolmetscherinnen auf Honorarbasis zu Verfügung. Telefonisch ist die Beratungsstelle am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10 bis 13 Uhr zu erreichen, am Dienstag von 14 bis 17 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten werden die Anrufe von einem Anrufbeantworter entgegengenommen. Des Weiteren werden offene Sprechzeiten angeboten und Beratungstermine flexibel vereinbart. Das Einzugsgebiet umfasst in erster Linie die Stadt München (90 %) und den Landkreis München (4 %).

3.1.2 Umsetzung der Vorgaben des Modellkonzepts

Das Modellkonzept sah eine einheitliche Beratungsstruktur an den Modellstandorten vor, welche sich insbesondere durch drei Merkmale auszeichnen sollte: Die Beratung findet in einem geeigneten Beratungsraum außerhalb des Frauenhauses statt, die Beratungsstelle verfügt über eine eigene Telefonnummer, es werden grundsätzlich auch männliche Gewaltopfer beraten. Die Beratungsstellen sollten zudem durch einen gemeinsamen Namen erkennbar sein.

Die Beschreibungen der Rahmenbedingungen der Modellstandorte zeigen, dass diese Vorgaben nur teilweise in die Praxis umgesetzt werden konnten.



Alle Modellberatungsstellen verfügten über einen separaten Raum für die Gewaltschutzberatungen, doch konnten nicht alle einen eigenen Telefonanschluss bereit stellen.

Ein externer Beratungsraum außerhalb des Frauenhauses stand an allen Modellstandorten zur Verfügung. Zum Teil gab es diesen schon vorher, andere Häuser haben entsprechende Räumlichkeiten für das Projekt eingerichtet. Teilweise wurden diese Räumlichkeiten auch von anderen Einrichtungen genutzt. Bei einigen Häusern konnten Räumlichkeiten in den Trägereinrichtungen genutzt werden, was zu einer größeren Niedrigschwelligkeit beitrug, da sich im Gebäude meist auch andere Einrichtungen und Beratungsstellen befanden.

Die Vorgabe einer eigenen Telefonnummer wurde nicht von allen Modellstandorten umgesetzt. So verfügten zwei der beteiligten Modellberatungsstellen in Abweichung vom vorgesehenen Konzept während der gesamten Laufzeit des Projekts nicht über eine eigene Telefonnummer. Die Anrufenden erreichten immer zunächst das Frauenhaus. Der Zugang zu der ambulanten Fachberatung – die dann ggf. in externen Räumen stattfinden konnte – wurde somit über den Telefonanschluss des Frauenhauses eröffnet. Damit ist jedoch auch impliziert, dass die Beratungsstelle nicht sofort als solche zu erkennen war. In Schweinfurt wurde eine so genannte „Modellzeit“ festgelegt: Anfragen, die in dieser Zeit eingingen, wurden als Beratungen der Modellberatungsstelle erfasst, alle Anfragen außerhalb dieser Zeit wurden für das Frauenhaus dokumentiert.

Gemäß dem Konzept sollten die Beratungsstellen im Rahmen des Modellprojekts prinzipiell auch für männliche Gewaltopfer zugänglich sein. An allen Standorten wurden Beratungen von männlichen Opfern dokumentiert, zahlenmäßig fallen sie jedoch kaum ins Gewicht.



Männer werden nur sehr selten durch das Modellprojekt erreicht.

Die Beratungsstellen wurden der Öffentlichkeit unter unterschiedlichen Namen bekannt gemacht. Dabei waren die Begriffe „Beratungsstelle“ oder „Fachberatungsstelle“ in der Bezeichnung immer enthalten, darüber hinaus wurden unterschiedliche Ergänzungen vorgenommen. Zwei Beratungsstellen haben auf einen eigenen Namen für den Modellzeitraum verzichtet.

3.1.3 Rahmenbedingungen an den Kontrollstandorten

In die wissenschaftliche Begleitung wurden vier weitere bayerische Frauenhäuser als so genannte Kontrollstandorte einbezogen, um das Fallaufkommen in Frauenhäusern ohne zusätzliche Beratungskapazitäten und strukturelle Veränderungen im gleichen Zeitraum erfassen zu können. Ausgewählt wurden Frauenhäuser aus mehreren Regierungsbezirken und in unterschiedlicher Trägerschaft.

Das Frauenhaus der Arbeiterwohlfahrt *Aschaffenburg* besitzt kein externes Beratungsbüro. Das Einzugsgebiet umfasst Stadt und Landkreis Aschaffenburg sowie den Landkreis Miltenberg.

Das Frauenhaus *Freising* verfügt über ein externes Beratungsbüro, dieses wird jedoch nicht häufig genutzt. Es steht kein zusätzliches Beratungspersonal zu Verfügung. Die meisten Frauen kommen aus der Großregion München und aus dem Einzugsgebiet Freising, Erding und Ebersberg. Freising hat somit ein (groß)städtisches wie auch ein ländliches Einzugsgebiet.

Das beteiligte Frauenhaus in *Würzburg* befindet sich in Trägerschaft des Sozialdienstes katholischer Frauen e. V. In Würzburg gibt es noch ein zweites Frauenhaus in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt. Das Einzugsgebiet umfasst die Stadt Würzburg sowie die Landkreise Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg.

Das Frauenhaus in *Weiden* ist in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Weiden e. V. und kann auf Grund mangelnder Personalkapazität keine zusätzliche Beratung leisten. Das Einzugsgebiet liegt schwerpunktmäßig in den Landkreisen Neustadt/Waldnaab, Weiden und Tirschenreuth.

3.2 Beratungsbedarf und Fallaufkommen

3.2.1 Anzahl der durchgeführten Beratungskontakte

Während der Projektlaufzeit von September 2003 bis Dezember 2004 wurden in den Modellberatungsstellen und der Beratungsstelle München insgesamt 3.443 Beratungen, in den dazugehörigen Frauenhäusern an den Modellstandorten und in München 1.527 Beratungen dokumentiert (vgl. Tab. 3). Aus den vier Frauenhäusern an den Kontrollstandorten, die im Jahr 2004 in die Erhebung einbezogen waren, gingen insgesamt 724 fallbezogene Erhebungsbögen ein. Ein sehr geringer Teil der Beratungen wurde von Personen nachgefragt, bei denen auf dem Erhebungsbogen vermerkt war, dass keine Gewaltbeziehung vorliegt (n = 63).

Verteilung des Gesamtberatungsaufkommens			
Einrichtung	Beratungen 09-12/2003	Beratungen 01-12/2004	Gesamtprojektlaufzeit
Modellberatungsstellen (inkl. Beratungsstelle München)	544	2.899	3.443
Frauenhäuser an den Modellstandorten	254	1.273	1.527
Frauenhäuser an den Kontrollstandorten	(erst 2004 beteiligt)	724	724
Gesamt	798	4.896	5.694

Tab. 3: Verteilung des Gesamtberatungsaufkommens nach Jahr und Art der Einrichtung



Während der Projektlaufzeit wurden insgesamt 3.443 ambulante Beratungen zum Gewaltschutz zusätzlich zu 1.527 Beratungen im Frauenhaus durchgeführt.

Das Beratungsaufkommen an den einzelnen Standorten verteilt sich sehr unterschiedlich auf die beiden Einrichtungen vor Ort (vgl. Abb. 1). Der Anteil der an der Modellberatungsstelle durchgeführten Beratungen am Gesamtberatungsaufkommen des jeweiligen Standortes liegt zwischen 26,4 % und 84,5 %. Während in Augsburg, Nürnberg und München jeweils über 80 % der Beratungen in der Beratungsstelle stattfanden, liegt der entsprechende Anteil in Bamberg, in Regensburg und in Schweinfurt jeweils deutlich unter 50 %. Diese niedrigen Anteile der Beratungsstellen am Fallaufkommen in den drei letzteren Standorten hängen möglicherweise mit den dortigen strukturellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zusammen. Die Beratungsstellen in Regensburg und Schweinfurt waren telefonisch nur über die Nummer des dortigen Frauenhauses erreichbar. In Schweinfurt wurde eine „Modellzeit“ definiert: nur Beratungen, die während dieser Zeit stattfanden, wurden als Beratungen der Modellberatungsstelle gezählt, alle anderen Beratungen wurden dem Frauenhaus zugerechnet. Vor allem telefonische Beratungen fanden vielfach außerhalb der Modellzeit statt. Die Fachberatungsstelle in Bamberg war nur verhältnismäßig wenige Stunden in der Woche geöffnet, sodass offenbar viele Beratungsanfragen außerhalb dieser Zeiten beim Frauenhaus eingingen.

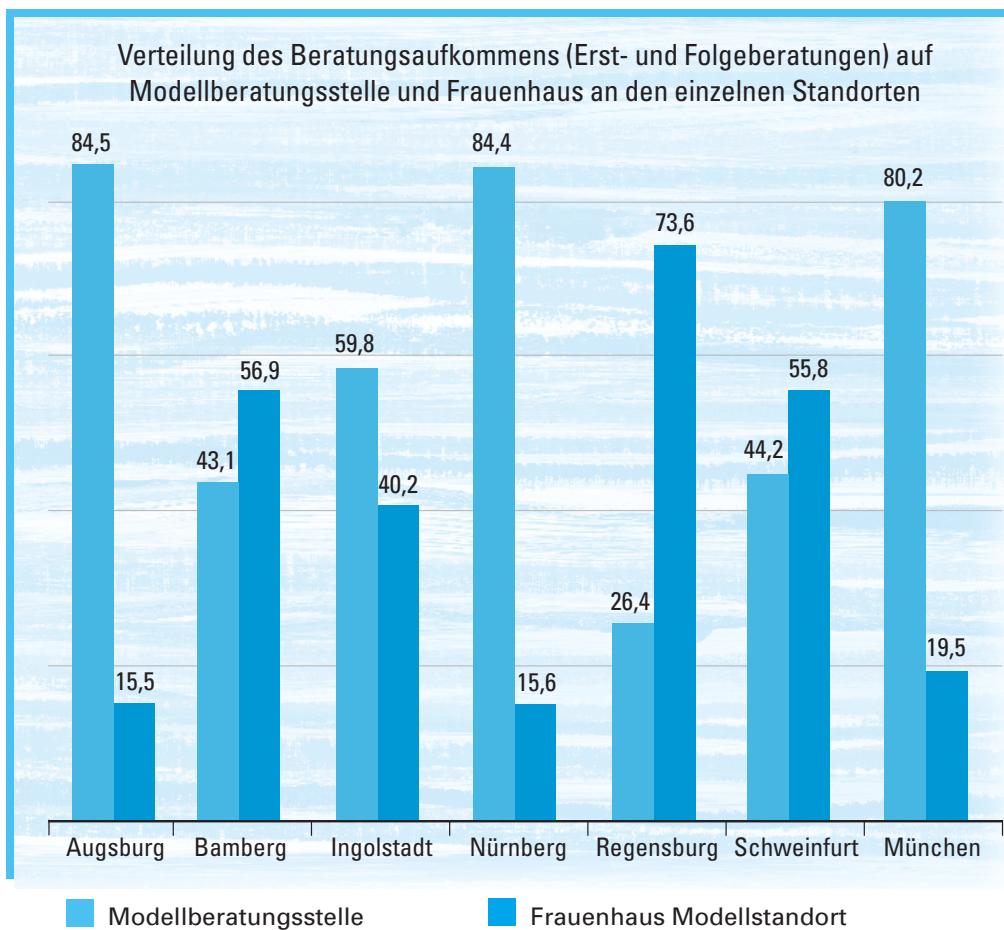


Abb. 1: Verteilung des Beratungsaufkommens (Erst- und Folgeberatungen) auf Modellberatungsstelle und Frauenhaus an den einzelnen Standorten (in % von der jeweiligen Gesamtzahl der Beratungen)

3.2.2 Beschreibung der beratenen Opfer und ihrer Gewaltsituation

Eine der Fragen, die im Rahmen dieses Modellprojekts geklärt werden sollten, bezieht sich darauf, ob durch externe Beratungsstellen eine andere Klientel erreicht werden kann als durch die Frauenhäuser. Dazu wird im Folgenden zunächst eine differenzierte Beschreibung der Rat suchenden Opfer häuslicher Gewalt hinsichtlich verschiedener Dimensionen vorgenommen. Sie bezieht sich insbesondere auf Geschlecht, Alter, Nationalität, Dauer der Gewaltbeziehung und Art der erlebten Gewalt, Beziehung zum Täter sowie Vorhandensein und Betroffenheit von Kindern. Auf die Erfassung weiterer wichtiger Dimensionen wie insbesondere die sozio-ökonomische Situation der Gewaltopfer sowie deren Ressourcen und Bewältigungspotentiale, welche üblicherweise etwa anhand des Bildungsniveaus erhoben werden, musste im Rahmen der fallbezogenen Erhebung aus Komplexitäts- und Zeitgründen verzichtet werden. Dieses Defizit kann teilweise durch Aussagen aus der qualitativen Erhebung kompensiert werden.

Für die Beschreibung der Opfer wurden ausschließlich die an den Modellstandorten in den Beratungsstellen und den Frauenhäusern durchgeführten Erstberatungen ausgewertet. Insgesamt wurden zwischen September 2003 und Dezember 2004 3.384 Erstberatungen durchgeführt, davon 2.165 in den Modellberatungsstellen und 1.219 in den Frauenhäusern an den Modellstandorten.



Die Anzahl der Erstberatungen – und damit die Zahl der Gewaltfälle – beläuft sich auf 3.384 an den Modellberatungsstellen plus 1.219 an den Frauenhäusern.

Um die Ergebnisse der Beratungstätigkeit in den Frauenhäusern an den Modellstandorten zusätzlich zu validieren, wurden sie mit den entsprechenden Angaben aus den Kontrollstandorten verglichen. Hierfür wurden die im Jahr 2004 von den Frauenhäusern an den Modellstandorten durchgeführten Erstberatungen (n = 995) mit den Erstberatungen in den Frauenhäusern an den Kontrollstandorten (n = 457) verglichen. Es ergaben sich keine bedeutsamen Unterschiede hinsichtlich der im Folgenden beschriebenen Merkmale der Opfer und ihrer sozialen Situation. Insofern kann man mit einiger Vorsicht davon ausgehen, dass die Modellstandorte eine durchaus repräsentative Auswahl darstellen, wenngleich sie vorrangig aufgrund der Kapazität der bestehenden Einrichtungen ausgewählt wurden.

Geschlecht, Alter und Nationalität

Die Rat suchenden Opfer häuslicher Gewalt waren fast ausschließlich weiblich (99,2 %). Männliche Opfer häuslicher Gewalt nahmen nur zu einem äußerst geringen Anteil Beratung in Anspruch (n = 27). Zwischen den Modellberatungsstellen und den Frauenhäusern beziehungsweise zwischen den einzelnen Standorten besteht hinsichtlich der Geschlechterverteilung kein Unterschied. Dies ist erstaunlich, berücksichtigt man den unterschiedlich leichten Zugang zur Beratung aufgrund der verschiedenen Rahmenbedingungen.



Die Opfer, die in den Beratungseinrichtungen betreut werden, sind überwiegend Frauen, wobei alle Altersklassen vertreten sind.

Bezüglich des Alters der Opfer liegt eine sehr breite Streuung vor. Mit knapp zwei Dritteln (65,2 %) war die Mehrheit der Opfer allerdings zwischen 26 und 45 Jahre alt. 16,6 % waren 25 Jahre oder jünger und 18,2 % waren älter als 45 Jahre (vgl. Tab. 4).

Alter der Opfer klassiert						
Altersklasse	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Unter 18 Jahre	9	0,5	8	0,9	17	0,6
18 bis 25 Jahre	288	14,9	158	18,5	446	16,0
26 bis 35 Jahre	687	35,5	309	36,2	996	35,7
36 bis 45 Jahre	589	30,4	233	27,3	822	29,5
46 bis 55 Jahre	261	13,5	98	11,5	359	12,9
56 bis 65 Jahre	76	3,9	36	4,2	112	4,0
Über 65 Jahre	25	1,3	12	1,4	37	1,3
Gesamt	1.935	100,0	854	100,0	2.789	100,0

Tab. 4: Alter der Opfer klassiert nach Einrichtung

Der Mittelwert (hier: Median) liegt bei fast allen Standorten bei 35 Jahren, nur in Bamberg und in Ingolstadt liegt er etwas darüber (37 bzw. 38 Jahre). Die Altersverteilung bei den Modellberatungsstellen und den Frauenhäusern an den Modellstandorten unterscheidet sich nur in einem geringfügig höheren Alter der Opfer in den Modellberatungsstellen.

Hinsichtlich der Nationalität der beratenen Opfer ergeben sich aus den Befunden der fallbezogenen Erhebung keine signifikanten Unterschiede zwischen Modellberatungsstellen und Frauenhäusern an den Modellstandorten (vgl. Tab. 5). Zwei Drittel der beratenen Opfer besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft, für ein Drittel wurde eine andere Nationalität angegeben.

Personen mit Migrationshintergrund sind unter den Opfern im Verhältnis zu ihrem Anteil in der Gesamtbevölkerung leicht überrepräsentiert.



Nationalität der Opfer						
Nationalität	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
deutsch	1.429	66,6	722	67,1	2.201	66,8
nicht-deutsch	718	33,4	378	32,9	1.096	33,2
Gesamt	2.147	100,0	1.150	100,0	3.297	100,0

Tab. 5: Nationalität der Opfer nach Einrichtung

Von den Opfern mit Migrationshintergrund stammte die größte Gruppe aus der Türkei (27,1 %), die zweitgrößte aus Russland und den GUS-Staaten (18,7 %) (vgl. Tab. 6).

Herkunftsländer von Opfern mit nicht-deutscher Nationalität						
Herkunftsland	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Türkei	194	28,3	84	24,8	278	27,1
Russland und GUS-Staaten	130	19,0	62	18,3	192	18,7
EU-Länder	99	14,4	52	15,3	151	14,7
Sonstiges Europa	96	14,0	53	15,6	149	14,5
Asien	77	11,2	43	12,7	120	11,7
Naher Osten	39	5,7	26	7,7	65	6,3
Afrika	34	5,0	12	3,5	46	4,5
Amerika	17	2,5	7	2,1	24	2,3
Gesamt	686	100,0	339	100,0	1.025	100,0

Tab. 6: Herkunftsländer von Opfern mit nicht-deutscher Nationalität nach Einrichtung

In den Interviews mit den Beraterinnen zeigt sich indes ein ganz anderes Bild. Hier überwiegt die Wahrnehmung, dass Frauen mit Migrationshintergrund in den Beratungsstellen unterrepräsentiert seien und sich eher an die Frauenhäuser wendeten:

„Was sicher ein Unterschied ist, der recht deutlich ist, dass die Frauen, die ins Frauenhaus kommen, zu einem sehr viel größeren Teil Migrantinnen sind im Vergleich zu den Frauen, die in die Modellberatungsstelle kommen.“ (MBS² SW: 21-21)

2 Für die Kennzeichnung der Zitate werden folgende Abkürzungen verwendet: Die Einrichtungsart wird mit MBS (= Modellberatungsstelle), BS (= Beratungsstelle) bzw. FH (= Frauenhaus) bezeichnet. Die Modell- bzw. Kontrollstandorte werden mit dem jeweiligen KFZ-Kennzeichen abgekürzt, z. B. A = Augsburg, BA = Bamberg etc.

Dieser mehrfach geäußerte Eindruck steht offensichtlich im Widerspruch zu dem oben beschriebenen Ergebnis, nach dem sich die Klientel der Beratungsstellen hinsichtlich ihrer Herkunft nicht von derjenigen der Frauenhäuser unterscheidet. Aus Sicht der Beraterinnen haben Migrantinnen jedoch vielfach einen höheren Unterstützungsbedarf, und auch der Sicherheitsaspekt spielt bei ihnen häufig eine große Rolle. Zudem sei die Inanspruchnahme einer Beratungsstelle aufgrund der Sprachbarriere besonders erschwert:

„Also, der sicherere Ort für Migrantinnen ist häufiger das Frauenhaus. Ich glaube auch, dass der Migrantinnenanteil im Frauenhaus noch mal zugenommen hat. Wir hatten schon immer viele Migrantinnen, aber die liegen jetzt schon bei fast über 50 %. Ich sehe da schon eine Entwicklung, dass diese Frauen eine intensivere Unterstützung brauchen und das eigenständig mit Unterstützung der Beratungsstelle fast nicht lösen können.“ (FH A: 158-163)

Für Betroffene mit Migrationshintergrund wird ein erhöhter Beratungs- und Unterstützungsbedarf wahrgenommen.



Restlos aufklären lässt sich diese Diskrepanz anhand der vorliegenden Daten jedoch nicht. Betrachtet man die Standorte im Einzelnen, zeigen sich deutliche Unterschiede hinsichtlich der Nationalität der Opfer. Die Anteile ausländischer Opfer variierten zwischen 18,8 % in Bamberg und fast 48,6 % in München (vgl. Abb. 2). Nahezu die gleichen Verteilungen finden sich bei der Nationalität der Täter.

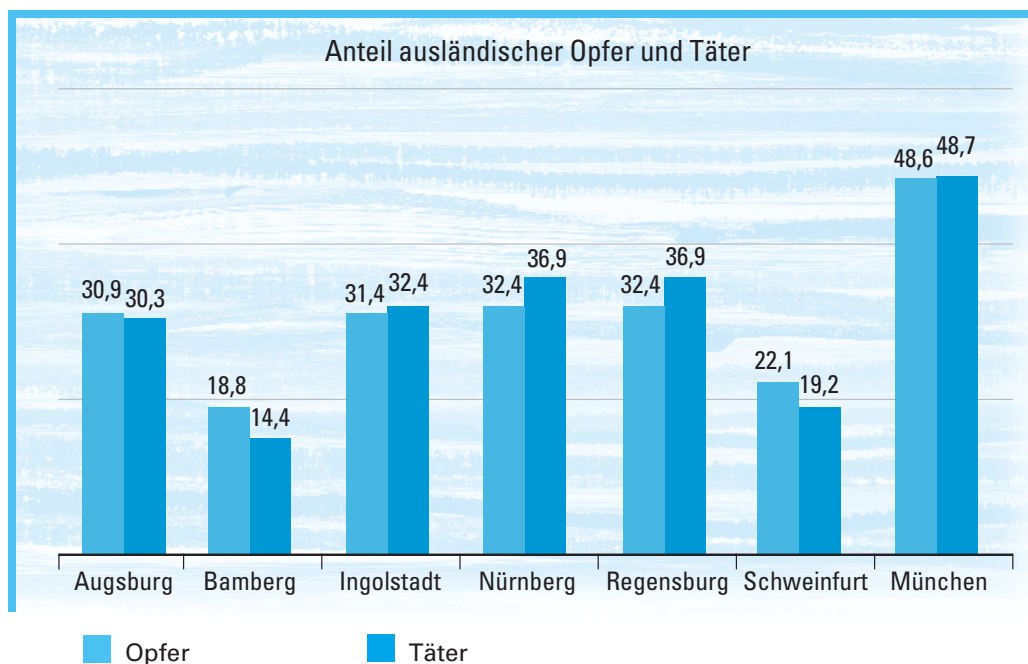


Abb. 2: Anteil ausländischer Opfer und Täter nach Standort (in %)

Die Kombination der Nationalitäten von Opfer und Täter zeigt zudem einen hoch signifikanten Zusammenhang (vgl. Tab. 7). In der überwiegenden Anzahl der Fälle hatten Täter und Opfer die gleiche Nationalität bzw. die gleiche Staatsangehörigkeit und stammten somit aus dem gleichen Kulturkreis. Bei mehr als der Hälfte der Rat Suchenden (54,5 %) hatte das Opfer ebenso wie der Täter die deutsche, bei 21,3 % hatten beide eine nicht-deutsche Staatsangehörigkeit. Bei jedem vierten Opfer (24,2 %) besaß der Täter eine andere Staatsangehörigkeit als das Opfer. Hier handelte es sich entsprechend um binationale Ehen bzw. Partnerschaften.



Opfer und Täter(in) haben meist denselben kulturellen Hintergrund.

Nationalität von Opfer und Täter kombiniert						
Nationalität	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Beide deutsch	1.103	53,5	582	56,4	1.685	54,5
Opfer deutsch, Täter nicht-deutsch	262	12,7	104	10,1	366	11,8
Opfer nicht-deutsch, Täter deutsch	261	12,7	122	11,8	383	12,4
Beide nicht-deutsch	435	21,1	224	21,7	659	21,3
Gesamt	2.061	100,0	1.032	100,0	3.093	100,0

Tab. 7: Nationalität von Opfer und Täter kombiniert nach Einrichtung

Beziehung zwischen Opfer und Täter

In drei von vier Fällen war der Täter der Ehemann des Opfers (72,7 %), in weiteren 20,3 % der Partner, in 3 % ein Bekannter und in 3,9 % ein Verwandter. In 93 % aller Fälle handelte es sich somit um Beziehungsgewalt. (An dieser Stelle ist anzumerken, dass im Konzept des Modellprojekts die Zielgruppe auch entsprechend definiert war. Stalking-Opfer zählten nicht zur Zielgruppe.) Hinsichtlich der Beziehungsstruktur bestehen keine signifikanten Unterschiede zwischen den Modellberatungsstellen und den Frauenhäusern an den Modellstandorten. Waren das Opfer oder beide – Opfer und Täter – nicht-deutscher Herkunft, lag der Anteil der Ehepaare deutlich höher. Dies weist zum einen auf unterschiedliche kulturelle Traditionen hin, nach denen ein Zusammenleben ohne Trauschein bei Paaren mit Migrationshintergrund weniger verbreitet ist, zum anderen ist gerade für Frauen das Aufenthaltsrecht in Deutschland vielfach an eine Ehe gekoppelt. In der Gruppe, in der nur das Opfer einen Migrationshintergrund aufwies und der Täter die deutsche Staatsangehörigkeit hatte, lag der Anteil der Ehemänner als Täter mit 88,7 % am höchsten.



Opfer häuslicher Gewalt sind Opfer von Beziehungsgewalt. Meist handelt es sich bei dem/der Täter(in) um den/die aktuelle(n) oder frühere(n) Partner(in).

In 79,4 % der Fälle wohnte der Täter im gleichen Haushalt wie das Opfer, in 20,6 % der Fälle in einem anderen Haushalt. Der Anteil der im gleichen Haushalt lebenden Täter war in den einzelnen Modellstandorten unterschiedlich hoch. Während er in Augsburg bei 94,3 % lag, betrug er beispielsweise in Regensburg nur 56,2 %.

Art der erfahrenen Gewalt

Ursprünglich war vorgesehen, im Erhebungsinstrument neben der Art der Gewalt auch deren Schwere zu erfassen. Wegen der von Seiten der Projektträger sowie der Mitarbeiterinnen vor Ort erhobenen Bedenken wurde auf eine entsprechend differenzierte Frageformulierung verzichtet. Die Gewalt, welche die Rat suchenden Personen erlebten, konnte somit nur kategorial erfasst werden. Unterschieden wurden körperliche, psychische und sexuelle Gewalt sowie Gewalt gegen Sachen.

Die Gewaltopfer haben meist Erfahrungen mit verschiedenen Formen von Gewalt.



Körperliche und psychische Gewalt traten überwiegend in Kombination auf. 41,7 % der beratenen Opfer erfuhren sowohl körperlich wie seelische Misshandlungen. Dieses Phänomen ist aus anderen Untersuchungen bekannt. Unterschiede zwischen Beratungsstellen und Frauenhäusern zeigten sich hier nicht. Der Anteil derjenigen Opfer, bei denen zu körperlicher und psychischer Gewalt noch Gewalt gegen Sachen hinzukam, lag allerdings in den Beratungsstellen mit 15,3 % höher als in den Frauenhäusern (9,3 %). Bei weiteren 15,3 % der beratenen Opfer wurde ausschließlich die Kategorie psychische Gewalt angegeben, wobei die ausschließliche Nennung von psychischer Gewalt (ohne Kombination mit anderen Gewaltarten) erstaunlicherweise bei Beratungen im Frauenhaus deutlich häufiger vorkam als in den Beratungsstellen (20,2 % vs. 12,6 %).

Dauer der Gewaltbeziehung

Die einzige Variable, bei der sich signifikante Unterschiede zwischen der Klientel der Frauenhäuser und den von den Modellberatungsstellen erreichten Gruppe zeigten, ist die Dauer der Gewaltbeziehung. Die in den Modellberatungsstellen beratenen Opfer lebten signifikant häufiger in langandauernden Gewaltbeziehungen (vgl. Tab. 8). Bei über der Hälfte (54,1 %) der Opfer, die in den Modellberatungsstellen beraten wurden, dauerte die Gewaltbeziehung bereits länger als fünf Jahre, während dies nur bei 39,8 % der in den Frauenhäusern beratenen Frauen der Fall war. Bei den langjährigen Gewaltbeziehungen handelte es sich besonders häufig um Beziehungen, bei denen beide Partner die gleiche – entweder die deutsche oder eine andere – Staatsangehörigkeit besaßen.

Gewaltopfer harren oft Jahre lang in der Gewaltbeziehung aus, ehe sie sich an die Polizei oder an eine Beratungsstelle wenden.



Dauer der Gewaltbeziehung	Dauer der Gewaltbeziehung					
	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser		Gesamt	
	n	%	n	%	n	%
Wenige Wochen oder Tage	40	2,0	26	2,6	66	2,2
Mehrere Monate bis ein Jahr	147	7,3	165	16,7	312	10,4
Ein Jahr bis fünf Jahre	741	36,7	405	40,9	1.146	38,1
Länger als fünf Jahre	1.094	54,1	394	39,8	1.487	49,4
Gesamt	2.022	100,0	990	100,0	3.011	100,0

Tab. 8: Dauer der Gewaltbeziehung nach Einrichtung

Vorhandensein und Betroffenheit von Kindern

In zwei Dritteln der berichteten Fälle (66,7 %) lebten Kinder im Haushalt des von Gewalt betroffenen Opfers. 45,2 % der Opfer hatten ein Kind, 37,2 % zwei Kinder und 17,6 % drei und mehr Kinder. Von diesen Kindern waren 89,2 % direkt oder indirekt von der Gewalt betroffen. Dabei handelte es sich in 34,5 % der Fälle um eine unmittelbare Betroffenheit, d. h. der Täter wurde gegenüber den Kindern gewalttätig, in 65,5 % der Fälle wurden mittelbare Auswirkungen auf die Kinder angegeben. Mittelbar bedeutet in diesem Kontext, dass die Kinder anwesend waren, aber nicht selbst angegriffen wurden. Besonders hoch war der Anteil direkt betroffener Kinder, wenn sowohl körperliche und psychische Gewalt als auch Gewalt gegen Sachen ausgeübt wurde (96,4 %). Übte der Täter psychische Gewalt aus, waren 74,4 % der Kinder direkt betroffen. Ein Unterschied zwischen Modellberatungsstellen und Frauenhäusern war in diesem Zusammenhang nicht festzustellen. Auffällig – und mit den vorliegenden Daten nicht zu erklären – ist allerdings die Tatsache, dass in Regensburg der Anteil der von Gewalt betroffenen Kinder mit 59,6 % deutlich niedriger lag als in allen anderen Standorten.



In zwei von drei betroffenen Haushalten leben Kinder. Diese sind meist auch von der häuslichen Gewalt betroffen. Vor allem psychische Gewalt wird oft auch direkt gegenüber den Kindern ausgeübt.

3.2.3 Unterschiede in den Zielgruppen von Beratungsstelle und Frauenhaus

Die in den fallbezogenen Bögen erfassten Merkmale der Opfer allein lassen zunächst nicht den Schluss zu, dass durch die im Rahmen des Modellprojekts eingerichteten Beratungsstellen eine andere Klientel erreicht werden konnte als durch das bestehende Beratungsangebot in den Frauenhäusern. Soziodemographische Unterschiede bei der Klientel von Beratungsstellen und Frauenhäusern sind nicht auszumachen. Nachdem aber, wie bereits erwähnt wurde, in den Bögen bedeutsame Aspekte nicht erfasst werden konnten, wurde in den qualitativen Interviews die Frage nach Unterschieden bei den Zielgruppen vertieft behandelt. Und hier ergeben die Einschätzungen der Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser und der Beratungsstellen ein deutliches Bild: Die Befragten waren sich weitgehend darin einig, dass man in den Beratungsstellen eine andere Zielgruppe erreicht als in den Frauenhäusern. Unterschiede lassen sich insbesondere hinsichtlich der sozio-ökonomischen Lage der Rat Suchenden beschreiben. Bedeutsam ist aber auch die Phase im Entscheidungsprozess, in der sich das Gewaltopfer zum Zeitpunkt der Beratung befindet.

Die Modellberatungsstellen haben eine eigene Klientel, die sich von der im Frauenhaus deutlich abgrenzen lässt.



Sozio-ökonomischer Hintergrund

Den Aussagen der Beraterinnen ist zu entnehmen, dass die Klientel der Beratungsstellen sich offenbar aus anderen gesellschaftlichen Schichten rekrutierte als die der Frauenhäuser: Von den Beratungsstellen würden verstärkt Frauen aus der Mittelschicht, die über mehr ökonomische wie soziale Ressourcen verfügen, erreicht. Viele von ihnen hätten eine abgeschlossene Ausbildung, verfügten über ein soziales Netzwerk und seien materiell gut gestellt.

„Also, es sind mehr Frauen im Verhältnis zum Frauenhaus – ich hab’ ja lange im Frauenhaus gearbeitet und von daher weiß ich ein bisschen, wie das ist – die deutsch sind und aus so genannten gutbürgerlichen Verhältnissen kommen.“ (MBS A: 82-83)

Diese „gutbürgerlichen“ Frauen benötigten zwar Beratung und Begleitung, aber ein Umzug in ein Frauenhaus sei für sie häufig unvorstellbar. Mit der Institution Frauenhaus verbänden sie die Vorstellung eines sozialen Abstiegs, weshalb ihnen eine Beratungsstelle für ihre Situation offenbar angemessener und ausreichend erscheint.

Die Modellberatungsstellen werden häufiger von eher gut situierten Personen genutzt.



„Wer sich selbst helfen kann mit dem Gewaltschutzgesetz und mehr Ressourcen hat – die kommen nicht ins Frauenhaus, die finden andere Lösungen.“ (BS M: 55-58)

„Sehr viele, grade diese Selbstmelderinnen, die von sich aus aktiv werden, die haben mehr Ressourcen. Die haben ein soziales Netz, die haben in der Regel Ausbildungen, die haben Geld im Hintergrund. Das sind auch mehr deutsche Frauen, die zu uns kommen.“ (BS M: 60-62)

Phase im Trennungsprozess

Deutliche Unterschiede in den Zielgruppen von Beratungsstellen und Frauenhäusern zeigen sich nach Aussagen der Expertinnen auch hinsichtlich des Bearbeitungs- und Trennungsprozesses des Opfers. Mehrheitlich wurde berichtet, dass sich Frauen, welche sich an die Beratungsstellen wenden, häufig noch sehr unsicher und ambivalent seien, wie sie die Gewaltspirale durchbrechen könnten. Sie bräuchten umfassendere Informationen und längerfristige Begleitung bei der Entscheidungsfindung.



Die Modellberatungsstellen begleiten die Betroffenen bei ihrer Entscheidungsfindung bzw. im Trennungsprozess.

„In die Beratung gehen eher Frauen, die sich mit dem Gedanken tragen, sich zu trennen, aufgrund langjähriger Gewalterfahrung, die sich aber erstmal informieren wollen im Vorfeld. Es wird nicht der Weg ins Frauenhaus gewählt, weil die Frauen auch andere Wege sehen, wie sie sich trennen können und aus der Situation herausfinden.“ (MBS R: 24-25)

„Was ich feststelle ist, dass Frauen, die sich an die Beratungsstelle wenden, häufig noch im Entscheidungsprozess stecken. D. h. die sind eigentlich noch nicht entschieden, will ich mich trennen oder will ich mich nicht trennen. Da geht es häufig noch um dieses Begleiten, wo sind Ängste, wo sind Unsicherheiten, wie kann ich mich auch schützen, weil ja oft eine große Angst dahinter steckt. Dieser Entscheidungsprozess ist ganz oft bei den Frauen ganz stark im Vordergrund.“ (MBS A: 59-60)

Im Gegensatz dazu seien die Frauen, die sich an ein Frauenhaus wenden, in ihrem Entscheidungsprozess meist schon weiter. Für sie sei der Einzug bereits eine gewählte Option, um sich aus der Situation zu lösen. Viele hätten aufgrund ihrer akuten Gefährdung auch gar nicht mehr die Wahl, sich zwischen den Alternativen „Beratung“ oder „Aufenthalt im Frauenhaus“ zu entscheiden.



Frauen, die sich an die Frauenhäuser wenden, befinden sich oft in akuten Gefährdungssituationen.

„Frauen, die sich ans Frauenhaus wenden, sind in ihrer Entscheidung, dass sich etwas verändern muss, z. B. in Richtung Trennung, bereits einen Schritt weiter. Frauen, die sich an Beratung wenden, sind noch viel unklarer und unsicherer in ihrer Situation, wollen sich erst mal überhaupt informieren, z. B. über Konsequenzen polizeilicher oder gerichtlicher Maßnahmen, wirtschaftliche Folgen, Folgen bzgl. der Kinder etc.“ (BA: 22-22)

„Die Frauen, die ins Frauenhaus gehen, haben sich oft schon länger mit dem Thema Trennung auseinandergesetzt und auch die Telefonnummer schon monatelang mit sich rumtragen. Während Frauen bei dem Modellprojekt eher in Akutsituationen hier anrufen oder über die Polizei vermittelt werden und dann natürlich oft schon flankierende Maßnahmen notwendig sind.“ (MBS A: 63-65)

Obwohl die Erfassung der „Schwere der Fälle“ als problematisch angesehen und teilweise gänzlich abgelehnt wurde, weisen einige Aussagen darauf hin, dass diejenigen Frauen, die sich an ein Frauenhaus wenden, möglicherweise besonders massiver Gewalt ausgesetzt sind und sich häufiger in akuter Gefahr befinden:

„Aus meiner Sicht ist die Schwere der Fälle schon ein Unterschied. So schwere Fälle, wie sie hier im Frauenhaus ankommen, habe ich wenig.“ (MBS I: 24-24)

„Frauen, die sehr bedroht sind, auch untermtags, gehen dann eher ins Frauenhaus; sie beantragen weniger die Maßnahmen nach dem GewSchG, wenn sie befürchten, dass sie mit diesen Maßnahmen trotzdem nicht sicher genug sind. Wir haben den Eindruck, dass die, die einen anonymen Ort wählen, öfter schwerere Fälle sind.“ (MBS R: 24-25)

Weder die bestehende Beratungsarbeit in den Frauenhäusern noch die Zahl der Aufnahmen dort hat sich nach den Aussagen der Beraterinnen durch die Einrichtung der zusätzlichen Beratungsstellen quantitativ stark verändert. Insbesondere ergaben sich keine Substitutionseffekte. In mehreren Standorten ist den Angaben der Beraterinnen zufolge die Nachfrage nach Beratung im Frauenhaus aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit sogar angestiegen. Demnach weisen die Einschätzungen der befragten Mitarbeiterinnen der Beratungsstellen und der Frauenhäuser eindeutig darauf hin, dass die beiden Einrichtungen ihre eigenen Schwerpunkte haben und sich an unterschiedliche Gruppen von Frauen richten:

Die Nachfrage nach Betreuung im bzw. durch das Frauenhaus hat durch die Einrichtung der Modellberatungsstellen nicht abgenommen.



„Die Beratung ist damit niedrigschwelliger und erreicht Gruppen, die mit dem Angebot im Frauenhaus nicht erreicht würden. Bei der Fachberatungsstelle ist ein eigener Name von Vorteil, weil dies z. B. bei der Datenweitergabe durch Polizei niedrigschwelliger ist. Das Frauenhaus ist bei Frauen häufiger mit dem Bild ‚Es gibt keine andere Möglichkeit mehr‘ und mit sozialem Abstieg assoziiert.“ (BA: 22-22)

3.3 Beschreibung der Beratungstätigkeit

Standen im vorhergehenden Kapitel die Rat suchenden Gewaltopfer und die Unterschiede in der Klientel zwischen Beratungsstellen und Frauenhäusern im Mittelpunkt, werden im Folgenden die Ergebnisse der fallbezogenen Erhebung beschrieben, welche sich auf die Beratungstätigkeit selbst beziehen. Ausgehend von der Information über die Einrichtung und die Kontaktaufnahme über Art, Form, Dauer und Inhalte der Beratungskontakte bis hin zur Einleitung entsprechender Maßnahmen werden jeweils die Befunde der Modellberatungsstellen und der Frauenhäuser an den Modellstandorten vergleichend analysiert.

Es gibt auch Unterschiede zwischen Frauenhaus und Modellberatungsstelle in der Beratungstätigkeit selbst.



3.3.1 Information und Kontaktaufnahme

Wie erfuhren die Opfer häuslicher Gewalt von den Beratungsmöglichkeiten in den Modellberatungsstellen und in den Frauenhäusern und wie wurde der Kontakt hergestellt?

Information über die Einrichtung

Für die Frage, woher die Information über die Einrichtungen stammte, wurden nur diejenigen Beratungskontakte ausgewertet, die auf den Bögen als Erstberatungen gekennzeichnet waren. Die Ergebnisse zeigen, dass die Opfer häuslicher Gewalt aus unterschiedlichen Quellen Informationen über die Beratungsstelle beziehungsweise über das Frauenhaus erhielten. Der Vergleich der Einrichtungen zeigt (vgl. Tab. 9), dass Informationen über die Modellberatungsstellen vor allem von Seiten der Polizei (27,7 %) und von anderen Beratungsstellen (34,1 %) weitergegeben wurden. Über die Beratungsmöglichkeiten der Frauenhäuser erfuhren die Frauen hauptsächlich von anderen Beratungseinrichtungen und von Behörden (29,2 %) sowie aus ihrem sozialen Umfeld (28,0 %).



Zur Modellberatungsstelle gelangen Opfer häufig durch einen Hinweis der Polizei oder einer anderen Beratungsstelle.

Information über die Einrichtung		
Informationsquelle	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser
Andere Beratungseinrichtungen und Behörden	34,1	29,2
Polizei	27,7	12,6
Soziales Umfeld der Opfer	20,0	28,0
Presse, Medien, Informationsblätter, Telefonauskunft	13,3	20,0
Einrichtungen des Gesundheitswesens	3,0	3,8
Eigene Kenntnis (z. B. ehemalige Bewohnerin des Frauenhauses, frühere Beratung)	0,5	2,7
Einrichtungen der Justiz	3,1	1,9
Frauenhaus	2,4	2,8
Sonstige	1,0	3,2

Tab. 9: Information über die Einrichtung nach Einrichtung (Angaben in %, Mehrfachnennungen, nur Erstberatungen, n = 2998)

Daneben war auch die Information aus unterschiedlichen Medien sowohl für Beratungsstellen als auch für Frauenhäuser relevant. Trotz der vielfältigen Öffentlichkeitsarbeit, welche die Modellberatungsstellen betrieben haben (vgl. Kap. 3.4.3), sind die Frauenhäuser aufgrund ihres längeren Bestehens offenbar in der Öffentlichkeit bekannter. Hier wurde für jedes fünfte Opfer angegeben (20,0 %), dass es von der Existenz der Einrichtung durch die

Medien erfahren oder die Nummer von der Telefonauskunft erhalten habe. In den Modellberatungsstellen beträgt der entsprechende Anteil nur 13,3 %. Bedeutsam ist auch, dass über Medien und Auskunft offenbar eher deutsche Personen erreicht werden konnten als Migrant(inn)en (18,9 % bzw. 9,6 %).

Frauenhäuser haben einen hohen Bekanntheitsgrad, der den der Modellberatungsstellen auf Grund ihrer Neuheit übertrifft.



Die Rolle der Polizeibediensteten bei Einsätzen im Kontext häuslicher Gewalt hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert. Häusliche Gewalt wird nicht länger als „Privatsache“ angesehen, sondern als Konflikt, der einer Lösung zugeführt werden soll. In diesem Zusammenhang informieren die Beamt(inn)en bei den Einsätzen in der Regel über Schutz- und Unterstützungsmöglichkeiten. Dies schlägt sich auch in den Daten nieder: Ging dem Kontakt zur Beratungsstellen ein polizeilicher Einsatz voraus, so waren die Klient(inn)en meist auch durch die Polizeibediensteten auf das Beratungsangebot hingewiesen worden. Wenn im Vorfeld kein Polizeieinsatz stattgefunden hatte, erhielten die Gewaltopfer die Information eher von anderen Beratungseinrichtungen oder Behörden, auch das soziale Umfeld spielte eine größere Rolle.

Die Polizei hat eine wichtige Funktion bei der Information der Opfer, welche sie heute auch bewusst wahrnimmt.



Die lokalen Rahmenbedingungen spiegeln sich ebenfalls in den Informationswegen wider. So arbeitete etwa die Modellberatungsstelle in Augsburg sehr intensiv mit der Polizei zusammen. Entsprechend häufig, nämlich bei fast jedem zweiten Fall (45,6 %) wurde hier angegeben, dass die Information über die Modellberatungsstelle (auch) von der Polizei stammte. Die Kooperation mit der Polizei bezog sich indes vorrangig auf die Vermittlung von Informationen, bei der Kontaktaufnahme selbst spielte sie auch in Augsburg eine untergeordnete Rolle. Die informationsbezogene Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen war in Bamberg und Ingolstadt überdurchschnittlich hoch: So informierten andere Beratungseinrichtungen in Bamberg (53,8 %) und in Ingolstadt (51,5 %) besonders häufig über das Beratungsangebot, während dies in Nürnberg (16,1 %) und Schweinfurt (16,7 %) wesentlich seltener der Fall war.

Kontaktaufnahme mit der Einrichtung

Auch für die Frage nach der Kontaktaufnahme wurden nur Erstberatungen untersucht. In aller Regel nahmen die Opfer in knapp drei von vier Fällen (72,2 %) selbst den Kontakt zu einer Einrichtung auf (vgl. Tab. 10). Bei den Modellberatungsstellen lag der Anteil der Selbstmelderinnen mit 75,9 % etwas höher als in den Frauenhäusern (65,6 %), was für ihre Niedrigschwelligkeit spricht. Selbstmelderinnen waren zudem eher unter den deutschen Frauen zu finden (78,0 % bzw. 62,1 %), bei Migrant(inn)en wurde der Kontakt dagegen häufiger durch andere Beratungseinrichtungen hergestellt (10,2 % bzw. 4,7 %). Bei den Frauenhäusern erfolgte die Kontaktaufnahme häufiger über Verwandte, Freunde und Bekannte (16,4 %). Dies war bei den Modellberatungsstellen nur in 10,8 % der Fall. Auch andere Beratungseinrich-

tungen stellten mit 9,1 % deutlich häufiger den Kontakt zu einem Frauenhaus her als zu einer Modellberatungsstelle (5,5 %). Die Polizei spielte hier generell eine untergeordnete Rolle, da ein pro-aktives Vorgehen in den meisten Standorten nicht vorgesehen war (vgl. 3.5.2).



Neben den Gewaltopfern selbst sind es vor allem dem Opfer nahe stehende Personen, die den Kontakt zur Beratungseinrichtung herstellen.

Kontaktaufnahme			
Kontaktaufnahme	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
Durch das Opfer selbst	75,9	65,6	72,2
Verwandte/Freunde/Bekannte	10,8	16,4	12,8
andere Beratungseinrichtung	5,5	9,1	6,8
Polizei	2,9	2,1	2,6
Sonstige	4,8	6,8	5,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0

$\chi^2 = 52,272$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$

Tab. 10: Kontaktaufnahme nach Einrichtung (Angaben in %, nur Erstberatungen, n = 3347)

Informationsstand der Betroffenen

Der Informationsstand über die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes bei den Rat Suchenden wurde von den Beraterinnen durchgängig als schlecht beschrieben. Vielen Frauen seien das Gesetz und seine Möglichkeiten überhaupt nicht bekannt. Dies träfe insbesondere auf Migrantinnen zu. Kleinere Unterschiede hinsichtlich des Informationsstandes zeigten sich lediglich, wenn man zwischen Frauen aus städtischen und ländlichen Gebieten unterscheidet sowie danach, wie der Kontakt zur Beratungsstelle hergestellt wurde.



Viele Gewaltopfer wissen noch zu wenig über die und manche gar nichts von den neuen gesetzlichen Schutzmöglichkeiten.

Beim Informationsstand über das Gewaltschutzgesetz gibt es offenbar ein deutliches Stadt-Land-Gefälle: Frauen aus ländlichen Gebieten wüssten vielfach überhaupt nicht, dass es ein entsprechendes Gesetz gibt:

„Was ganz auffällig ist, (...) dass es ein Gefälle gibt zwischen Land und Stadt. Die Frauen, die aus der Stadt zu uns kommen, die Informationen haben über die Polizei zum Teil auch, die sind besser informiert und Frauen aus dem Landkreis oder aus dem Umland von München, die ja auch dann die Anonymität der Stadt aufsuchen und deswegen nach München fahren, die sind oft ganz schlecht informiert. Da gibt es ein Gefälle.“ (BS M: 20-21)

Frauen aus städtischen Gebieten wüssten zwar häufiger von der Existenz des Gesetzes, kennen dessen Möglichkeiten jedoch auch nur selten im Detail:

„Das sind zum Teil Frauen, die wirklich vielleicht schon mal wissen, dass es ein Gewaltschutzgesetz gibt. Aber nicht konkret differenziert über die Möglichkeiten des Gesetzes Bescheid wissen und sich da informieren.“ (BS M: 10-11)

Unterschiede beim Informationsstand zeigten sich weiterhin in Abhängigkeit von der Tatsache, ob Frauen als Selbstmelderinnen kommen, d. h. weder von der Polizei oder von anderen Einrichtungen an die Beratungsstelle verwiesen werden und ob bei ihnen vor der Beratung ein Polizeieinsatz stattgefunden hat. Während bei Selbstmelderinnen das Wissen über das Gewaltschutzgesetz in der Regel als sehr gering bis nicht vorhanden eingestuft wird, verfügten Frauen, die bereits Kontakte mit der Polizei hatten, über gewisse, aber meist wenige Informationen bezüglich der Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes. Ihre Kenntnisse besäßen meist einen rudimentären und diffusen Charakter:

Betroffene, die bereits Kontakt mit der Polizei hatten, sind meist besser über den Gewaltschutz informiert.



„Von den Details, inhaltlich und was das nun für die Frau alles bedeutet, welche Konsequenzen das für sie hat, wie sie damit umgehen kann, wohin sie gehen muss, diese Details wussten die Frauen in der Regel nicht.“ (MBS A: 7-8)

In diesem Zusammenhang wurde auch vereinzelt Kritik an der Polizei geübt: Zwar gebe es vielfach guten Kontakt mit den entsprechenden Schwerpunktsachbearbeiter(inne)n, aber ob auch die Streifenbeamten trotz der Tatsache, dass das Thema häusliche Gewalt mittlerweile fester Bestandteil der polizeilichen Aus- und Fortbildung ist, die Betroffenen optimal beraten, wurde bezweifelt:

„Und es ist auch wirklich so, dass die Frauen, die über die Polizei kommen – und grade auch jetzt mit MUM³ seit dem halben Jahr –, dass die zwar wissen, es gibt das Gewaltschutzgesetz, aber auch nicht differenziert. Ja okay, da gibt es einen Platzverweis, wenn der Mann ausgewiesen worden ist. Aber wie das dann weiter geht mit dem Verfahrensweg, und was das auch bedeutet, und was auf sie zu kommt, wenn sie den Mann wieder reinlässt oder wenn der Mann gegen diesen Verweis verstößt, da haben die meisten Frauen keine Ahnung. Da informiert die Polizei zum Teil auch nicht ausreichend.“ (BS M: 21-21)

Nachdem das Gewaltschutzgesetz bei den meisten Opfern kaum bekannt war, kam es auch selten vor, dass in der Beratung von Seiten der Frauen explizit danach gefragt wurde. In der Regel sprachen die Beraterinnen das Thema an und zeigten den Frauen die Möglichkeiten auf:

„Bei den Betroffenen, die bei uns in Beratung kommen, ist es ganz selten, dass sie von sich aus nach dem Gewaltschutzgesetz fragen, sondern dann ist es eher so, wenn es Thema in der Beratung ist, dass es dann von uns angesprochen wird, dass wir darauf hinweisen und sagen, was es da für Möglichkeiten gibt. Aber die Frauen selber fragen ganz selten danach. Das ist ab und zu mal, dass dazu was kommt und jemand wirklich wissen will, was kann man da machen. Aber so richtig, dass sie sagen, ich will Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, das kommt so gut wie nicht vor.“ (MBS SW: 8-8)

Diese Einschätzung der Beraterinnen wird von der Sicht der Polizeibeamten bestätigt. Auch sie betonten den Mangel an Kenntnissen über das GewSchG in der Bevölkerung.



Generell und einhellig konstatiert wird ein Aufklärungsbedarf über die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet.

3.3.2 Art, Form und Dauer der Beratung

Art und Form der Beratungen

In einem ersten Schritt lassen sich bei den durchgeführten Beratungen Erstberatungen bzw. einmalige Beratungen und Folgeberatungen unterscheiden. Wie Tab. 11 zeigt, waren knapp zwei Drittel der an den Modellberatungsstellen durchgeführten Beratungen Erstgespräche (63,1 %), während es bei den Frauenhäusern über 80 % waren. Dort gab es entsprechend weniger Folgeberatungen (18,4 %).



Modellberatungsstellen haben einen höheren Anteil von Folgeberatungen, d. h. sie führen öfter auch ein zweites oder drittes Gespräch.

Art der Beratung			
Art der Beratung	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
Erstberatung	63,1	81,6	68,8
Folgeberatung	36,9	18,4	31,4
Gesamt	100,0	100,0	100,0

$\chi^2 = 163,505$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$

Tab. 11: Art der Beratung nach Einrichtung (Angaben in %, n = 4877)

An den Modellberatungsstellen fanden außerdem fast die Hälfte der Erstberatungen (46,8 %) und mehr als zwei Drittel der Folgeberatungen in Form eines persönlichen Gesprächs statt (68,3 %), während in den Frauenhäusern die weit überwiegende Anzahl der Erstberatungen (83,4 %) sowie rund zwei Drittel der Folgeberatungen (67,2 %) telefonisch durchgeführt wurden (vgl. Tab. 12). Die Dominanz telefonischer Beratung in den Frauenhäusern zeigte sich auch in den Kurzstatistikbögen der anderen bayerischen Frauenhäuser.

	Form der Beratung			
	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser	
	telefonisch	persönlich	telefonisch	persönlich
Erstberatung	53,2	46,8	83,4	16,6
Folgeberatung	31,7	68,3	67,2	32,8

Tab. 12: Form der Beratung nach Einrichtung (Angaben in %, n =3387 bzw. 1499)

Die Beratungsstelle München hatte mit 68 % einen überdurchschnittlich hohen Anteil an persönlichen Beratungen, alle anderen Modellberatungsstellen wiesen einen Anteil zwischen 45 % und 55 % auf.

Die Beratung an den Modelleinrichtungen findet häufiger im Rahmen eines persönlichen Gesprächs statt, die an Frauenhäusern häufiger am Telefon.



Um den Umfang des gesamten Beratungsprozesses genauer abbilden zu können, wurden die Folgeberatungen weiter in Kurz- und Langzeitberatungen eingeteilt, wobei die Abgrenzung zwischen diesen beiden Kategorien in der Literatur uneinheitlich ist. Im vorliegenden Bericht wurden folgende Abgrenzungen vorgenommen: Kurzberatungen umfassen zwei bis drei Beratungskontakte, Langzeitberatungen erstrecken sich über mehr als drei Beratungsgespräche. Legt man diese Unterscheidung zugrunde, zeigt sich auch hier eine deutliche Differenz zwischen den Modellberatungsstellen und den Frauenhäusern (vgl. Tab. 13): Während 15,7 % der an Modellberatungsstellen durchgeführten Beratungen als Langzeitberatung stattfanden, fielen nur 2,0 % der an Frauenhäusern durchgeführten Beratungen in diese Kategorie. Überdurchschnittlich häufig waren Langzeitberatungen in München (30,9 %) und Ingolstadt (21,5 %).

Dauer der Gesamtberatung			
Art der Beratung	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
Erstberatung oder einmalige Beratung	65,1	85,2	71,1
Folgeberatung			
im Rahmen einer Kurzberatung (2-3 Kontakte)	19,2	12,8	17,3
im Rahmen einer Langzeitberatung (> 3 Kontakte)	15,7	2,0	11,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0

$\chi^2 = 246,376$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$. Die Diskrepanzen zwischen Tab. 11 und Tab. 13 ergeben sich aus den unterschiedlichen Anzahlen auswertbarer Fälle: Bei einer Reihe von Fällen wurde zwar angegeben, dass es sich um eine Folgeberatung handelt, aber ohne Nennung der Ordnungsnummer. Diese Fälle konnten daher nicht in die Differenzierung einbezogen werden.

Tab. 13: Dauer der Gesamtberatung nach Einrichtung (Angaben in %, n = 4754)

Dauer der einzelnen Beratungsgespräche

Auch bei der Dauer des einzelnen Beratungsgesprächs zeigten sich Unterschiede zwischen den Einrichtungen (vgl. Tab. 14).

Dauer der Beratungsgespräche	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser	
	Erstberatung	Folgeberatung	Erstberatung	Folgeberatung
bis 15 Minuten	14,9	7,8	56,9	40,7
16 bis 30 Minuten	30,8	20,2	24,4	28,1
31 bis 90 Minuten	49,5	64,7	17,5	28,4
länger als 90 Minuten	4,8	7,3	1,2	2,8
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Tab. 14: Dauer der einzelnen Beratungsgespräche nach Einrichtung und Art der Beratung (Angaben in %, n = 4842)

In den Modellberatungsstellen fanden signifikant häufiger längere Beratungsgespräche statt als in den Frauenhäusern. So dauerten fast die Hälfte (49,5 %) der Erstberatungen in Modellberatungsstellen 31 bis 90 Minuten, während dies bei den Frauenhäusern nur in 17,5 % der Fälle war. Bei den Folgeberatungen in den Modellberatungsstellen waren fast zwei Drittel zwischen 31 und 90 Minuten lang (64,7 %), diese Dauer erreichten nur etwas mehr als ein Viertel der Folgeberatungen in den Frauenhäusern (28,4 %). Hier überwogen nicht nur bei den Erstberatungen, sondern auch bei den Folgeberatungen kurze Kontakte bis 15 Minuten.

Beratungen an den Modellberatungsstellen dauern länger als die in Frauenhäusern, was durch die unterschiedlichen Anliegen der Betroffenen begründet ist.



Die Dauer der Beratung wurde weder von der Nationalität der Klientin noch von dem Vorhandensein von Kindern beeinflusst. In den Modellberatungsstellen Regensburg und Schweinfurt gab es überdurchschnittlich viele Beratungen bis 15 Minuten (28,4 % bzw. 27,3 %), unterdurchschnittlich war der Anteil kurzer Beratungsgespräche in Bamberg (9,7 %) und Nürnberg (8,7 %). In der Beratungsstelle München dauerten rund 70 % der Beratungsgespräche länger als eine halbe Stunde. Die erforderliche Zeit wurde hier auch von vorneherein eingeplant, wie folgendes Zitat belegt:

„Also für ein Erstgespräch veranschlagen wir in der Regel 90 Minuten. Einfach, weil die Situation sehr umfangreich ist. (...) Es ist ganz wichtig, die Frau da abzuholen, wo sie ist. Wenn sie kommt und weint, dann kann ich nicht abfragen, sondern dann gibt es erst mal Stabilisierung. Das dauert halt alles so seine Zeit. Und bis das dann einigermaßen klar ist, wie geht es weiter, was braucht sie, sind eineinhalb Stunden ‘rum. Manchmal reicht’s. Manchmal ist es dann so, dass es reicht für die Frauen, und manchmal gibt es noch ein Folgegespräch, um noch mal genauer auch die Schritte und Verfahrenswege zu besprechen oder auch miteinander so Gewaltdokumentation zu überlegen: Was muss sie alles mitbringen und machen, damit der Antrag Sinn macht? Das ist halt der eine Teil der Beratungen. Der andere Teil ist wirklich der starke Teil so eine Stabilisierung und eine Ressourcenorientiertheit. Was will sie und was hat sie für Möglichkeiten, was zu erreichen?“ (BS M: 233-238)

Fasst man die vorstehenden Ergebnisse zusammen, zeigen sich deutliche Hinweise auf die im Vergleich mit den Frauenhäusern erweiterten Beratungsmöglichkeiten in den Modellberatungsstellen. Durch mehr und längere Beratungskontakte und die Gelegenheit zum persönlichen Gespräch konnte den Rat Suchenden eine umfassende und individuelle Begleitung angeboten werden. Diese scheint vor dem Hintergrund des besonders an die Beratungsstellen herangetragenen Bedarfs an Klärung und Entscheidungshilfe nachvollziehbar.

Die Modellberatungsstellen stehen den Betroffenen häufiger und für längere Zeit zur Seite.



3.3.3 Inhalte der Beratung

Neben dem verbesserten zeitbezogenen Beratungsangebot in den Beratungsstellen zeigen sich auch inhaltliche Schwerpunktsetzungen. Die Beratungen, die in den Beratungsstellen und den Frauenhäusern durchgeführt werden, hatten unterschiedliche Themenbereiche zum Inhalt.

Differenziert nach Erst- und Folgeberatungen zeigt sich, dass bei den Erstberatungen in den Modellberatungsstellen signifikant häufiger Informationen zum Gewaltschutzgesetz gegeben wurden als in den Frauenhäusern (vgl. Tab. 15): In 70,6 % der Erstberatungen in den Modellberatungsstellen wurde das Gewaltschutzgesetz thematisiert, in den Frauenhäusern

in weniger als der Hälfte der Erstberatungen (43,8 %). Auch soziale Beratung (62,7 %) und Sicherheitsberatung (59,4 %) fanden im Rahmen von Erstberatungen wesentlich häufiger statt als in den Frauenhäusern (41,4 % bzw. 20,5 %). Gleiches gilt für zivilrechtliche, strafrechtliche sowie kindbezogene Aspekte (z. B. Sorgerecht, Umgang o. ä.). Bei einem zivilrechtlichen Verfahren wurden Frauen in 12,5 % der Erstberatungen in den Modellberatungsstellen begleitend beraten gegenüber 0,5 % in den Frauenhäusern. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei begleitender Beratung bei strafrechtlichen Verfahren (Modellberatungsstellen 2,4 %, Frauenhäuser 0,3 %), bei kindbezogenen Beratungsinhalten (Modellberatungsstellen 1,8 %, Frauenhäuser 0,3 %) und bei sonstiger rechtlicher Information (Modellberatungsstellen 1,5 %, Frauenhäuser 0,7 %). Kindbezogene Fragen wurden insbesondere dann besprochen, wenn im Haushalt lebende Kinder von der Gewalt unmittelbar betroffen waren, allerdings häufig erst bei einem Folgekontakt.



Bei den Modellberatungsstellen liegt der Schwerpunkt der Information beim Thema Gewaltschutz und Sicherheit. Dabei handelt es sich häufig zugleich um eine soziale Beratung.

Inhalte der Beratung	Inhalte der Beratung			
	Modellberatungsstellen		Frauenhäuser	
	Erstberatung	Folgeberatung	Erstberatung	Folgeberatung
Information zum GewSchG	70,6	33,6	43,8	24,9
Erstinformation	65,5	6,0	80,8	18,0
Soziale Beratung	62,7	71,2	41,4	62,6
Sicherheitsberatung	59,4	36,5	20,5	26,0
Unterstützung bei der Entscheidungsfindung	39,6	34,4	22,2	29,8
Krisenintervention	34,9	29,7	28,1	33,2
Begleitende Beratung bei zivilrechtl. Verfahren	12,5	24,9	0,5	7,3
Begleitende Beratung bei strafrechtl. Verfahren	2,4	8,7	0,3	4,5
Information über Frauenhaus	5,3	1,6	9,7	16,3
Kindbezogene Fragestellung	1,8	3,9	0,3	0,3
Sonstige rechtliche Information	1,5	4,5	0,7	0,3
Sonstige Inhalte	0,8	2,2	0,2	1,0

Tab. 15: Inhalte der Beratung nach Einrichtung und nach Erst- und Folgeberatung (Angaben in %, Mehrfachnennungen, n = 3372 bzw. 1543)

In den Frauenhäusern wurden bei Erstberatungen meist allgemeinere Erstinformationen gegeben (80,8 %). Andere Inhalte spielten hier eher bei Folgeberatungen eine Rolle. So wurde deutlich häufiger als beim Erstkontakt soziale Beratung angeboten (62,6 %) und auch rechtliche Fragestellungen – auch im Bezug auf das Gewaltschutzgesetz – wurden stärker thematisiert, nahmen aber nach wie vor einen wesentlich geringeren Anteil ein als in den Modellberatungsstellen. Informationen über andere Frauenhäuser wurden häufiger von den Frauenhäusern gegeben, und zwar ebenfalls besonders bei Folgeberatungen.

Je länger das einzelne Beratungsgespräch dauerte, desto vielfältiger waren die angesprochenen Themenbereiche und desto häufiger wurden auch Informationen zum Gewaltschutzgesetz oder andere rechtliche Beratungsinhalte gegeben.

In Bezug auf die Nationalität von Opfer und Täter unterschieden sich die Inhalte der Beratung kaum. Auffällig ist jedoch die Tatsache, dass wesentlich häufiger kindbezogene Fragestellungen (Umgangsrecht, Sorgerecht, Kindesentzug) aufgeworfen wurden, wenn der Täter nicht-deutscher Nationalität war oder beide Partner eine nicht-deutsche Herkunft aufwiesen.

Bezüglich der Inhalte der Beratung stellt die Modellberatungsstelle Augsburg eine Besonderheit dar. In 98,7 % ihrer Erstberatungen war das Gewaltschutzgesetz Thema und in 30,4 % der Fälle fand eine begleitende Beratung bei zivilrechtlichen Verfahren statt.

3.3.4 Weiterverweisung

Die Bedeutung von Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteuren wird ersichtlich, wenn man die dokumentierte Weiterverweisungspraxis der Modellberatungsstellen und der Frauenhäuser betrachtet. Unter Weiterverweisung wurden sowohl die Einbeziehung anderer Stellen in den Beratungsprozess als auch die Vermittlung der Frau an diese Stellen zur Weiterberatung subsumiert. Welche dieser beiden Optionen im Einzelfall unter Weiterverweisung verstanden wurde, lässt sich aus den Angaben in den Bögen nicht eindeutig zuordnen:

„Wenn sich etwas aus dem jeweiligen Beratungsgespräch ergibt, bezieht man diese Stellen mit ein oder verweist die Frauen weiter auf sie. Dabei ist es wichtig, ein Wissen über diese Stellen und ihre Angebote zu haben, was den Belangen der Frauen entspricht. Die Weiterverweisung umfasst eine große Palette, weil die Problemlage ja oft sehr spezifisch ist.“
(MBS R: 66-67)

Generell erfolgte in rund 70 % aller Fälle eine Weiterverweisung der Klient(inn)en an andere Stellen (vgl. Tab. 16), wobei sich die einzelnen Standorte sowie die jeweilige Verteilung zwischen Modellberatungsstelle und Frauenhaus hier signifikant unterscheiden. So wurden etwa in Ingolstadt 88,8 % der Klient(inn)en an andere Stellen weiterverwiesen, während der Anteil der Weiterverweisungen in München bei rund der Hälfte der Fälle lag (56,6 %).

In vielen Fällen erhalten die Opfer Hinweise und Informationen über weitere Unterstützungsmöglichkeiten.



Weiterverweisungen			
	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
Weiterverweisung	68,6	75,3	70,6
keine Weiterverweisung	31,4	24,7	29,4

$\chi^2 = 22,693$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$

Tab. 16: Weiterverweisungen nach Einrichtung (Angaben in %, n = 4891)

In den Frauenhäusern lag die Weiterverweisungsquote mit 75,3 % signifikant über der Quote in den Modellberatungsstellen (68,6 %). Dies ist hauptsächlich auf hohe Verweisungsquoten an die externen Beratungsstellen zurückzuführen. Etwa in jeder zweiten Beratung (49,9 %) erfolgte eine Verweisung vom Frauenhaus an die Modellberatungsstelle (vgl. Tab. 17), wobei sich auch hier große Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten erkennen lassen. So hat das Frauenhaus Augsburg in 98,4 % der Fälle an die Modellberatungsstelle weiterverwiesen, während das Frauenhaus Bamberg dies nur in 38,4 % oder München in 23,4 % der Fälle taten. Eine Weiterverweisung von den Frauenhäusern an die Modellberatungsstellen erfolgte besonders häufig dann, wenn es sich ausschließlich um körperliche Gewalt handelte. Lag auch psychische Gewalt vor, wurde häufiger an andere Beratungsstellen verwiesen. Verwiesen wurde von den Frauenhäusern häufig auch an Rechtsanwälte/innen (22,6 %), an die Polizei (20,0 %) sowie an andere Beratungseinrichtungen (13,6 %). Die Modellberatungsstellen verwiesen dagegen signifikant häufiger an Rechtsanwälte (48,0 %), an die Rechtsantragstelle (21,9 %, Frauenhäuser 8,3 %), an Ärzte (18,3 %, Frauenhäuser 9,0 %) sowie an das Sozial- und das Jugendamt. In nur knapp 20 Prozent der Fälle erfolgte eine Weiterverweisung von der Beratungsstelle an das örtliche Frauenhaus. Bei nicht-deutschen Gewaltopfern allerdings erfolgte eine Weiterverweisung an das Frauenhaus signifikant häufiger.



Die Modellberatungsstellen verweisen häufiger als Frauenhäuser an andere Einrichtungen.

Ziel der Weiterverweisung		
Einrichtung	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin	48,0	22,6
Rechtsantragstelle	21,9	8,3
Polizei	21,3	20,0
Frauenhaus	19,3	-
Arzt/Ärztin	18,3	9,0
Jugendamt	12,6	9,0
Sozialamt	12,5	5,5
andere Beratungseinrichtung	12,2	13,6
andere Ämter und Behörden	5,7	2,3
anderes Frauenhaus	0,0	9,2
Modellberatungsstelle	-	49,9
Sonstige	2,1	4,1

Tab. 17: Ziel der Weiterverweisungen nach Einrichtung (Angaben in %, Mehrfachnennungen, n = 3417)

An die Rechtsantragstelle wurde besonders häufig in Fällen verwiesen, in denen vor der Beratung eine polizeiliche Maßnahme stattgefunden hatte. An die Polizei wurde sowohl von den Modellberatungsstellen als auch von den Frauenhäusern umso häufiger verwiesen, je mehr Gewaltarten das Opfer erlitt, insbesondere dann, wenn körperliche Gewalt ausgeübt wurde.

Vor allem bei physischer Gewalt wird an die Polizei verwiesen.



Hinsichtlich der Kooperationsbeziehungen mit anderen Akteuren zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Standorten. So verwies etwa die Modellberatungsstelle Bamberg recht häufig an die Polizei (39,7 %) und an Ärzte (35,2 %). Die Modellberatungsstelle Regensburg dagegen verwies Klientinnen überdurchschnittlich häufig an das Frauenhaus (37,9 %), während dies in Ingolstadt nur sehr selten vorkam (6,3 %). Aus den vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, ob diese Unterschiede sich durch eine spezifische Klientenkonstellation erklären lassen. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass sie primär auf die spezifischen lokalen Kooperations- und Kontaktstrukturen zurückzuführen sind (vgl. hierzu auch Kap. 3.4.2).

Die Kooperation mit anderen Professionen ist an den verschiedenen Standorten unterschiedlich etabliert und unterschiedlich befriedigend.



In den Bögen wurden eine Reihe von Fällen dokumentiert, in welchen aus Sicht der Beraterinnen eine Weiterverweisung der Frau notwendig gewesen wäre, aber nicht durchgeführt werden konnte. Als Gründe werden in den fallbezogenen Bögen u. a. angeführt, dass das Beratungsgespräch unterbrochen worden sei (z. B. durch heimkehrenden Täter), dass die Klientin kein Interesse an weiteren Maßnahmen gezeigt hätte, dass die Situation aus Sicht der Beraterin „aussichtslos“ oder verfahren gewesen sei sowie, dass andere Akteure und Einrichtungen nicht aktiv geworden seien oder den Prozess blockiert hätten.

3.3.5 Maßnahmen vor und nach der Beratung

Ziel des Modellprojekts war die Verbesserung der Situation von Opfern häuslicher Gewalt durch flankierende psychosoziale Beratung. In diesem Zusammenhang wurde auch untersucht, ob der Beratung spezifische Maßnahmen vorausgegangen sind und welche Maßnahmen nach erfolgter Beratung ergriffen wurden. Die zeitlichen Abläufe lassen sich im Einzelfall auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht rekonstruieren. Klar abzugrenzen sind jedoch polizeiliche Interventionen, welche vor der Beratung stattfanden und Maßnahmen nach dem GewSchG, welche ggf. nach der Beratung eingeleitet wurden. Ausgeschlossen wurden für die folgenden Analysen diejenigen Klientinnen, bei denen die Beraterinnen im Erhebungsbogen angegeben hatten, dass keine Gewaltbeziehung vorlag (n = 63).

Polizeiliche Intervention vor der Beratung

Die Rolle der Polizei im Kontext häuslicher Gewalt ist komplex. In den Interviews mit Polizeibeamt(inn)en wurde darauf hingewiesen, dass man in doppelter Funktion aktiv werde: zum einen zur Abwehr von Gefahren und zum anderen zur Verfolgung von Straftaten. Als polizeiliche Maßnahmen, welche der Abwehr von Gefahren dienen, gelten Platzverweise bzw. Wegweisungen, Kontakt- und Näherungsverbote sowie Ingewahrsamnahmen.

In 14,8 % aller dokumentierten Fälle fand vor der Beratung eine entsprechende Maßnahme statt, dabei war dies in den Modellberatungsstellen mit 17,8 % signifikant häufiger der Fall als in den Frauenhäusern (7,2 %). In weiteren 8,0 % hatte vor der Beratung zwar ein Polizeieinsatz stattgefunden, bei dem aber keine Maßnahmen eingeleitet wurden. Mehr als drei Viertel der Beratungen (77,2 %) wurden von Gewaltopfern nachgefragt, die vorher keinen Kontakt mit der Polizei hatten (vgl. Tab. 18). Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt des Modellprojekts nur in Augsburg und München pro-aktive Strategien zum Einsatz kamen.



Obwohl die Polizei ein wichtiger Wegweiser zur Beratung ist, kommen die meisten nicht (erst) nach einem Polizeieinsatz zur Beratung.

Polizeiliche Intervention vor der Beratung

Beratung...	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
ohne vorausgegangene polizeiliche Intervention	74,6	83,4	77,2
nach vorausgegangener polizeilicher Maßnahme	17,9	7,2	14,8
nach vorausgegangenem Polizeieinsatz (ohne Maßnahme)	7,5	9,4	8,0

$\chi^2 = 86,751$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$

Tab. 18: Polizeiliche Intervention vor der Beratung nach Einrichtung (Angaben in %, n = 4609)

Betrachtet man die Standorte im einzelnen, zeigt sich, dass die polizeilichen Maßnahmen sich auf wenige Standorte konzentrierten: Während in Augsburg, wo eine besonders enge Kooperation mit der Polizei bestand und pro-aktiv gearbeitet wurde, 28,3 % aller Beratungen in der dortigen Modellberatungsstelle nach vorausgegangener Maßnahme stattfanden, lagen die Anteile in den Modellberatungsstellen Ingolstadt, Regensburg und Schweinfurt zum Teil deutlich unter 10 %. Bamberg, Nürnberg und München lagen mit 12 bis 18 % dazwischen. Von allen dokumentierten Beratungen, die nach einer vorausgegangenen polizeilichen Maßnahme durchgeführt wurden (n = 683), fanden mehr als ein Drittel in Augsburg (37,6 %) und ein weiteres knappes Drittel in München (31,6 %) statt.

Der Anteil der polizeilichen Maßnahmen vor der Beratung war erhöht, wenn der Täter keine deutsche Nationalität hatte. Dies galt insbesondere in den Modellberatungsstellen: Der entsprechende Anteil betrug 25,6 % gegenüber 13,9 % bei einer deutschen Nationalität des Täters.

Die von der Polizei am häufigsten genutzte Maßnahme ist der Platzverweis, was in der Regel bedeutet, dass der/die Täter(in) die Wohnung (des Opfers) für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten darf.



Als häufigste polizeiliche Maßnahme vor der Beratung wurde der Platzverweis genannt (76,7 %): Er wurde in 81,2 % der entsprechenden Fälle, die in den Modellberatungsstellen ankamen, verhängt und in knapp der Hälfte (49,5 %) der Fälle in den Frauenhäusern. In etwa jedem fünften Fall (19,2 %) wurde ein Kontakt- bzw. Näherungsverbot ausgesprochen, wobei hier der Anteil in den Frauenhäusern höher war als in den Modellberatungsstellen.

Maßnahmen nach der Beratung

Polizeiliche Maßnahmen im oben beschriebenen Sinne nach einer Beratung spielen nur eine äußerst untergeordnete Rolle. Lediglich für rund 4 % aller Beratungen an den Modellstandorten ist bekannt, dass nach der Beratung ein Platzverweis, ein Kontaktverbot o. ä. initiiert wurde. Daher wird das Augenmerk im Folgenden auf die zivilrechtlichen Möglichkeiten des Schutzes von Gewaltopfern sowie der Ahndung von Gewalttaten gerichtet.



Da die Beratungsstellen oftmals keine Rückmeldung erhalten, ist es leider eher selten bekannt, wie es nach der Beratung weitergeht.

Zunächst ist festzustellen, dass bei mehr als der Hälfte (52,6 %) der dokumentierten Fälle nicht bekannt ist, ob nach der Beratung überhaupt eine Maßnahme eingeleitet wurde (vgl. Tab. 19). Der Anteil der entsprechenden Antwortkategorie „nicht bekannt“ variiert extrem stark – von 2,2 % in Ingolstadt bis 82,4 % in Regensburg.

„Wir wissen ja nicht, was nach der Beratung passiert.“ (MBS R: 168)

Insofern sind die folgenden Analysen mit einer gewissen Unschärfe behaftet, weil bei der Mehrheit der beratenen Opfer keine Informationen über das weitere Vorgehen vorliegen und sie sich somit nur auf den Anteil beziehen können, wo sichere Angaben gemacht wurden. In 20,6 % der dokumentierten Fälle wurden nach der Beratung keine Maßnahmen ergriffen, rund jede vierte Beratung (26,8 %) mündete in eine Maßnahme. Dies war bei den Modellberatungsstellen signifikant häufiger der Fall als bei den Frauenhäusern.



Bei jeder vierten Beratung werden Maßnahmen zum Schutz des Opfers bzw. zur Bestrafung des Täters/der Täterin getroffen.

Maßnahmen nach der Beratung			
	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
keine Maßnahme erfolgt	22,8	15,5	20,6
Maßnahme erfolgt	29,4	20,8	26,8
nicht bekannt	47,8	63,7	52,6
Gesamt	100,0	100,0	100,0

$\chi^2 = 104,526$; Signifikanzniveau von $\alpha = 0,005$

Tab. 19: Maßnahmen nach der Beratung nach Einrichtung (Angaben in %, n = 4903)

Betrachtet man die Art der Maßnahme, die einer Beratung folgte, fällt auf, dass bei Modellberatungsstellen häufiger eine polizeiliche Maßnahme (5,3 %, Frauenhäuser 1,0 %) folgte, eine Anzeige erstattet wurde (13,7 %, Frauenhäuser 1,9 %), ein zivilgerichtliches Verfahren nach dem GewSchG (17,3 %, Frauenhäuser 2,3 %) oder eine strafrechtliche Maßnahme (2,5 %, Frauenhäuser 0,9 %) eingeleitet wurde (vgl. Tab. 20). Anzeigenrücknahmen wurden keine dokumentiert. Eine Aufnahme ins Frauenhaus stand hingegen bei den Frauenhäusern häufiger am Ende der Beratung (17,0 %, Modellberatungsstellen 4,8 %), was sich aus dem beschriebenen Bedarf der hier Rat suchenden Opfer nach Sicherheit und Anonymität erklären lässt.

	Modellberatungsstellen	Frauenhäuser	Gesamt
Polizeiliche Maßnahme	5,3	1,0	4,0
Anzeigenerstattung	13,7	1,9	9,9
Anzeigenrücknahme	0,0	0,0	0,0
Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens nach GewSchG	17,3	2,3	12,5
Strafrechtliche Maßnahme	2,5	0,9	2,0
Aufnahme ins Frauenhaus	4,8	17,0	8,7
Sonstige	12,7	3,9	9,9
Nicht bekannt	62,0	75,4	66,3

Tab. 20: Art der Maßnahme nach der Beratung nach Einrichtung (Angaben in %, Mehrfachnennungen, n = 3892)

Die Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens im Sinne des GewSchG trat häufig in Verbindung mit einer Anzeigenerstattung auf. Ein Strafantrag wurde signifikant häufiger gestellt, wenn der Täter nicht-deutscher Nationalität war, ebenso die Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens nach dem GewSchG. Eine Aufnahme ins Frauenhaus erfolgte häufiger, wenn das Opfer nicht-deutscher Nationalität war. Dies korrespondiert mit den Aussagen der Beraterinnen, nach denen Migrantinnen einen anderen Sicherheitsbedarf haben als deutsche Frauen und bevorzugt die Möglichkeit eines Umzuges in das Frauenhaus in Anspruch nehmen. Dieser Ort wird als sicherer wahrgenommen als ein Verbleib in der eigenen Wohnung.

Strafanzeigen und eine Aufnahme in das Frauenhaus sind bei Betroffenen mit Migrationshintergrund häufiger als bei deutschen Opfern.



„Gerade bei Migrantinnen ist es ja oft ein Problem. Die leben oft mit ihren Familien zusammen im Haus, in der Wohnung. Und die Frauen fühlen sich dann nicht sicher. D. h. die müssen tatsächlich abtauchen. Da würde jetzt ein Platzverweis nicht ausreichen.“ (BS M: 69-76)

„Eine Erklärung dafür ist sicher, dass Migrantinnen ja weniger an stützendem sozialen Umfeld haben, um von alleine den Schritt aus der Gewaltsituation heraus zu machen. Dass sie eben mehr Unterstützung brauchen.“ (MBS SW: 21-21)

„Außerdem trauen Migrantinnen der Durchsetzung ihrer Rechte weniger.“ (MBS R: 20-21)

Je mehr Gewaltarten auftraten, desto häufiger kam es zu einer Anzeigenerstattung, zu einer polizeilichen Maßnahme oder zu einer Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens nach dem GewSchG.

Die Maßnahmen nach der Beratung verteilen sich sehr unterschiedlich auf die einzelnen Standorte. Bereits erwähnt wurde, dass in einigen Orten nur in wenigen Fällen überhaupt bekannt war, ob Maßnahmen stattfanden, etwa in Regensburg, Schweinfurt und München. Hier lag der Anteil der Kategorie „nicht bekannt“ zwischen 66,5 % in München und 81,4 % in Schweinfurt. In Augsburg (48,3 %) und in Bamberg (41,3 %) wurde dagegen in fast jedem zweiten Fall über eine Maßnahme berichtet. Diese waren vorrangig die Folge von Beratungen in den Modellberatungsstellen: So kam es insbesondere in Augsburg vermehrt zu polizeilichen Maßnahmen, Anzeigenerstattungen und zur Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens nach dem GewSchG. Auch die Modellberatungsstelle Ingolstadt wies überdurchschnittlich viele Maßnahmen nach dem GewSchG aus. Aufnahmen in das Frauenhaus wurden besonders häufig in der Modellberatungsstelle Schweinfurt angegeben.



Die Intervention vor und die Maßnahmen nach der Beratung hängen eng miteinander zusammen und zeigen an, dass durch eine funktionierende Kooperation der Professionen die Opfer wirksamer betreut werden können.

Die Kombination der Variablen „Maßnahmen vor der Beratung“ und „Maßnahmen nach der Beratung“ ergibt einen eindeutigen Zusammenhang, der in der Modellberatungsstelle Augsburg besonders ausgeprägt und signifikant ist. Dort führten Beratungen, bei denen im Vorfeld bereits polizeiliche Maßnahmen stattgefunden hatten (und dies war hier besonders oft der Fall), sehr häufig auch zu entsprechenden Maßnahmen im Anschluss, und zwar zu einer Anzeigenerstattung (54,3 %) und zur Einleitung eines zivilrechtlichen Verfahrens nach dem GewSchG (64,0 %). Dieses Ergebnis belegt exemplarisch die Wirksamkeit der Kombination aus enger Kooperation und pro-aktiver Vorgehensweise einerseits und dem Angebot einer psychosozialen Beratung und Begleitung andererseits für einen effektiven Opferschutz.

3.4 Weitere Aktivitäten der Modellberatungsstellen

Neben der eigentlichen Beratungsarbeit bestand ein weiteres Ziel des Modellprojekts in der Förderung des kollegialen Austausches und der fachlichen Zusammenarbeit aller Akteure im Bereich häuslicher Gewalt. Zum einen bezog sich dies auf den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitarbeiterinnen der Modellberatungsstellen und denen der Frauenhäuser und Notrufe, zum anderen ging es um die fachliche – fallbezogene – Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren im Kontext häuslicher Gewalt.

3.4.1 Kollegialer Erfahrungsaustausch auf überörtlicher Ebene

Im Konzept des Modellprojekts war angeregt worden, regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch und zur gegenseitigen Information im Bereich des jeweiligen Regierungsbezirks zu initiieren. Solche Treffen haben an fast allen Modellstandorten bzw. in fast allen Regierungsbezirken stattgefunden. Im Einzelnen haben die Modellstandorte recht unterschiedliche Erfahrungen gemacht.

Fast alle Modellberatungsstellen haben regelmäßige Treffen zum Erfahrungsaustausch in ihrer Region initiiert. Diese Treffen wurden überwiegend positiv bewertet.



- Die Modellberatungsstelle Augsburg hat alle einschlägigen Stellen im Regierungsbezirk besucht oder sie zu Treffen eingeladen.

„Wir haben uns hier auch kurzgeschlossen mit den anderen Stellen schwabenweit. (...) Ich habe mich an das, was schon existierte, mit eingeklinkt und habe da entsprechend diese Informationen weitergegeben und war da dann auch Anlaufstelle wiederum für die.“ (MBS A: 308-309)

- Im Regierungsbezirk Oberfranken hat kein entsprechendes Treffen stattgefunden, ebenso in Oberbayern. Laut Aussage der Beraterinnen aus Bamberg wurde ein Treffen von den Mitarbeiterinnen der anderen Frauenhäuser im Regierungsbezirk Oberfranken als wenig sinnvoll erachtet, da für eine Beratung und Umsetzung des GewSchG keine Kapazitäten vorhanden seien. Insofern sei keine Basis für entsprechende Treffen gegeben gewesen. Die Modellberatungsstelle Ingolstadt hat lediglich an einem Intervisionstreffen des Landesverbands teilgenommen, welches die einzige Möglichkeit eines kollegialen Austausches darstellte. Sie wurde jedoch als sehr hilfreich empfunden.
- Die Beraterinnen aus Nürnberg haben kein Treffen auf Regierungsbezirksebene initiiert, sich jedoch zweimal mit den anderen Modellberatungsstellen getroffen. Diese Treffen wurden sehr positiv bewertet.
- Der Standort Regensburg hat je ein Treffen in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz initiiert, welche auf reges Interesse bei den Teilnehmenden stießen.

„Es gab zwei Treffen, eins im Frühjahr und eins im Herbst mit den Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser. Diese Treffen wurden mit sehr großem Interesse aufgenommen, es waren auch viele Mitarbeiterinnen vertreten. (...) Es waren Mitarbeiterinnen von unterschiedlichen Häusern mit unterschiedlicher Trägerstruktur dabei. Bei uns gibt es auch Einrichtungen, die eigentlich nicht zum klassischen Frauenhaus gehören, die aber auch Frauen in Gewalt-situationen aufnehmen. Die wurden auch miteinbezogen und das war sehr sinnvoll.“ (MBS R: 58-58)

- Im Regierungsbezirk Unterfranken fanden unter Beteiligung der Modellberatungsstelle Schweinfurt ebenfalls Treffen mit anderen Einrichtungen statt. Zusätzlich gab es auch hier regelmäßigen Austausch mit den anderen Modellberatungsstellen:

„Also, wir haben Treffen gehabt mit unterfränkischen Frauenhäusern, zwei mal, von uns initiiert und es gab regelmäßige Treffen der Modellberatungsstellen, teilweise auch telefonischen Austausch.“ (MBS SW: 59-59)

Darüber hinaus konnten fast alle Beratungsstellen die Arbeit anderer Einrichtungen durch ihre Expertise unterstützen und entsprechende Anfragen bearbeiten. Diese bezogen sich vielfach auf das Angebot von Infoveranstaltungen oder Vorträgen, aber auch auf den Austausch über konkrete Fragen und Fälle.

3.4.2 Kooperation und Vernetzung auf lokaler bzw. regionaler Ebene

Für einen effektiven Opferschutz ist eine Kooperation und Vernetzung mit allen relevanten Akteuren auf örtlicher Ebene unverzichtbar. Dieser Tatsache stimmten nicht nur die Beraterinnen zu, auch von Seiten der Polizei wurde der mit Einführung des GewSchG verstärkte artikuliert Bedarf zur Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Akteuren bekräftigt. Einschränkend wurde von dieser Seite angemerkt, dass eine Zusammenarbeit jedoch nur so effektiv sei, wie die Menschen, die in den Stellen arbeiteten, zur Zusammenarbeit bereit seien. Förderlich für den Erfolg der Arbeit seien persönliche Kontakte mit den anderen Beteiligten und die gemeinsame Erörterung von einschlägigen Fragestellungen und Problemen.



Die Vernetzung mit anderen Einrichtungen auf lokaler Ebene und die Stärke der Kooperationsbeziehungen hängen in hohem Maße von dem persönlichen Engagement Einzelner ab.

Die Kooperation auf lokaler bzw. regionaler Ebene während der Laufzeit des Modellprojekts fand zum einen durch Beteiligung an Gremien, insbesondere an Runden Tischen, statt, zum anderen gab es – meist auf informeller Ebene – fallbezogene Kommunikationswege und -routinen. Beide Bereiche gestalteten sich an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich.



Die Modellberatungsstellen sind in verschiedene Kommunikationsstrukturen eingebunden: Einige präferieren offenbar eine informelle Basis, andere sind in organisierten Kooperationen vor allem in Form von Runden Tischen aktiv.

- In Augsburg wurde der Runde Tisch von der Modellberatungsstelle geleitet. In diesem Kontext wurde eine sehr enge Zusammenarbeit mit der Polizei hergestellt. In der Folge wurde bei Einverständnis der Frau häufig ein Kontakt mit der Beratungsstelle durch die Polizei vermittelt.

*„Was wir von Anfang gesagt haben ist, dass wir diesen Runden Tisch hier in Augsburg haben und das ist der zentrale Austauschpunkt für Informationsweitergabe gewesen.“
(MBS A: 308-309)*

Die Modellberatungsstelle entwickelte außerdem eine Kooperation mit der Justiz. Mit den Richter(innen) des Familiengerichts Augsburg gab es sowohl eine fallspezifische als auch eine übergreifende Kooperation.

- In Bamberg ist der bestehende Runde Tisch, der auf Initiative der Polizei gegründet worden war, eingeschlafen. Mehrfache Versuche seitens des Frauenhauses und der Modellberatungsstelle, diesen wieder zu aktivieren, schlugen fehl. Die Polizei sehe unter Berufung auf die anderen beteiligten Stellen keinen Bedarf. In Bamberg bestanden laut Aussage der Beraterinnen gute Kontakte zum Schwerpunktsachbearbeiter der Polizei und zur Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder, aber die Zusammenarbeit mit den Streifenbeamt(inn)en sei unterschiedlich. Die Polizei verweise lediglich auf das Beratungsangebot. Die Zusammenarbeit mit der Justiz und der Rechtsantragstelle – hier insbesondere in neuerer Zeit – wurde als schwierig bezeichnet.
- In Ingolstadt bestand ein guter Kontakt mit der Polizei. Die Polizei erhielt Rückmeldung über Beratungskontakte. Runde Tische existierten in Ingolstadt und in den Landkreisen Neuburg-Donau und Pfaffenhofen, an denen ein Großteil der Einrichtungen und Beratungsstellen beteiligt war. Zwischen den unterschiedlichen Beratungsstellen funktionierten Weiterverweisungen sehr gut.
- Nach Aussage der Beraterinnen aus Nürnberg fand eine Weiterverweisung durch die Polizei an die Modellberatungsstelle nicht statt. Die Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch hätte aber sehr gut funktioniert. Hier wären alle Stellen, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, beteiligt gewesen:

„Polizei, Frauenbeauftragte, Richterin, Anwältinnen, Staatsanwalt, andere Beratungsstellen, Täterarbeit, Rechtsantragstelle, betreuter Umgang, ASD.“ (N: 58-58)

- In Regensburg war die Beratungsstelle ebenfalls am Runden Tisch und auch am Frauenforum beteiligt. Mit der Polizei Oberpfalz/Niederbayern und den dortigen Schwerpunktsachbearbeitern und der Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder bestand eine gute Zusammenarbeit.

„Eigentlich alle Ämter und Beratungsstellen, Erziehungsberatungsstelle, psychosoziale Einrichtungen wie sozialpsychiatrischer Dienst, Einrichtungen für Kinder, Ärzte, Kliniken, Einrichtungen für Migrantinnen, Gerichte.“ (MBS R: 63-64)

- Aus Schweinfurt wurde berichtet, dass die Kontakte mit der Polizei eher schwierig gewesen seien. Ansonsten bestanden vielfältige Kooperationsbeziehungen, die in der Regel bereits vor dem Modellprojekt existierten:

„Die Frage ist eher, mit welchen wir nicht zusammenarbeiten. (...) In der Stadt Schweinfurt arbeiten wir ganz intensiv im AK „Interventionsmöglichkeiten gegen Männergewalt“ (...). Da ist die Ehe-, Familien und Lebensberatung dabei, die Erziehungsberatung, Jugendamt, die Gleichstellungsbeauftragte, Polizei, die Justiz (...). Seit kurzem versuchen wir auch den Gesundheitsbereich mit einzubinden. Das liegt uns auch sehr am Herzen, ist aber auch schwierig.“ (FH SW: 65-65)

- In München wurde die Verweisungspraxis nach verstärkter Kooperationsarbeit mit der Polizei besser. Eine gute Kooperation bestand mit dem Münchner Informationszentrum für Männer: Hier wurden gemeinsame Gesprächstermine für Frauen angeboten, deren Partner in den Tätergruppen waren.

„Also kooperieren tun wir ja hauptsächlich mit Beratungsstellen, die ja auch mit dem häuslichen Gewaltthema zu tun haben. Das ist in München der Frauennotruf oder MIM, dieses Männerinformationszentrum, oder TOA, die den Täter-Opfer-Ausgleich machen.“ (BS M: 26-27)

Insgesamt bestand mit der Polizei somit überwiegend ein guter Kontakt, auch der Kenntnisstand der Beamt(inn)en wurde überwiegend als gut beschrieben. Kritischer war die Einschätzung der Beraterinnen im Hinblick auf die Einrichtungen der Justiz. Mehrfach klang an, wie stark gerade in diesem Bereich die Kooperationsmöglichkeiten von konkreten Personen abhängen. Die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern wurde sowohl von den Beraterinnen als auch von den Polizeibeamt(inn)en mit Kritik bedacht. Deren Strukturen und Orientierungen seien der Arbeit für den Schutz von Gewaltopfern oft nicht förderlich:

„Das Jugendamt denkt und arbeitet viel zu familienbezogen.“ (FH AB: 119)

3.4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Da das Gewaltschutzgesetz neu und die Modellberatungsstellen unbekannt waren, stellte die Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Element im Konzept des Modellprojektes dar. Berichtet wurden aus allen Standorten vielfältige Aktivitäten, mit denen die meisten Modellberatungsstellen überwiegend sowohl an die Fachöffentlichkeit als auch an die breite Öffentlichkeit herantraten. Verbreitet waren insbesondere vier Ansatzpunkte der Öffentlichkeitsarbeit:

- Nutzung persönlicher Kontakte
- Artikel und Zugangsdaten in Presse und Rundfunk
- Versand und Auslegen von Infomaterial
- Informationsveranstaltungen und Vorträge



Eine gute Öffentlichkeitsarbeit ist unverzichtbar, um Betroffene über die neuen Möglichkeiten der Beratung und des Gewaltschutzes allgemein zu informieren. Hierzu sind verschiedene Medien und Wege genutzt worden, die von persönlichen Kontakten bis zu Presse und Rundfunk reichen.

Als eine gute Möglichkeit für die Bekanntmachung des GewSchG und seiner Möglichkeiten sowie entsprechender Beratungsangebote wurden persönliche Kontakte empfunden. Bei Treffen mit Mitarbeiter(inne)n anderer Einrichtungen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen können, konnte die Beratungsstelle vorgestellt werden und es ergab sich vielerorts die Möglichkeit, solche potenziellen Anlaufstellen aufzusuchen und vor Ort zu informieren.

„Also, am besten bewährt sich immer der persönliche Kontakt in Form von Kliniksozialarbeit oder in die Sozialarbeit gehen oder in die Schule gehen. Vor Ort gehen und den ‚Austausch‘ einbringen, unsere Sichtweisen, das bewährt sich.“ (BS M: 291-292)

„So ganz im persönlichen Austausch ist es leichter möglich zu sagen, welche Fragen sind denn wichtig? Wo muss man denn hinschauen, wo wird differenziert? Oder auch so dieses Verständnis für die Ambivalenzen. Es ist ja oft so, dass viele ganz frustriert sind weil sie haben ja schon so oft Hilfe angeboten und die Frau nimmt es einfach nicht an. Wie soll man damit umgehen? Oder sie geht ja doch wieder zurück. Einfach dieses Verständnis für die Frauen und ihre Situation, dass sie an einem anderen Entscheidungsort sind zu wecken und sie nicht gleich abzustempeln. Einfach da so ein bisschen zu sensibilisieren. Das funktioniert im persönlichen Kontakt am besten.“ (BS M: 295-296)

Daneben spielte die Präsenz in der lokalen Presse durch Artikel sowie durch wiederholte Veröffentlichung der Zugangsdaten wie Adresse und Telefonnummer eine wichtige Rolle. Als weiteres Instrument der Öffentlichkeitsarbeit haben alle Beratungsstellen eigene Faltblätter erstellt bzw. neu aufgelegt.

„Dann haben wir im Laufe des Jahres unseren neuen Flyer gemacht, sodass nicht nur die Arbeit des Frauenhauses, sondern auch die Beratungsarbeit deutlich drin war. Den haben wir so gestaltet, dass wir den auch über (...)das Modellprojekt hinaus verwenden können. Den haben wir sehr weit und breitflächig gestreut, an alle möglichen Institutionen.“ (SW: 86-88)

„Dann haben wir den Flyer entwickelt und das wurde dann auch ein Artikel, wo wir den vorgestellt haben. Und was wir schon noch gemacht haben, wir haben ganz schnell Infoblätter gedruckt, die wir dann an spezielle Stellen auch geschickt haben wie Rechtsanwältinnen, Ärztinnen (...), wo klar war, da ist es wichtig.“ (MBS A: 382-385)

Welcher Informationsbedarf über das GewSchG und seine Möglichkeiten besteht und wie wichtig eine entsprechende und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit ist, zeigen die Erfahrungen der Modellberatungsstellen eindrücklich. Mehrfach wurde ein direkter Zusammenhang zwischen Öffentlichkeitsarbeit und Beratungszahlen festgestellt. Insbesondere nach dem Erscheinen entsprechender Artikel in der lokalen Presse sei die Nachfrage nach Beratungen unmittelbar angestiegen:

„Insgesamt waren drei Mal Artikel in der Zeitung, auf die immer eine deutliche Resonanz erkennbar war. (...)Immer wenn ich Öffentlichkeitsarbeit gemacht habe, waren die Anfragen gleich viel höher. Dann kommen viel mehr Leute. Das Thema muss also in der Öffentlichkeit sein, dann ist die Anfrage hoch.“ (MBS I: 43-43)

3.5 Spezielle Aspekte

Im Folgenden werden noch einige spezielle Aspekte angesprochen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung untersucht wurden.

3.5.1 Die Bedeutung der organisatorischen Rahmenbedingungen

Als ein zentraler Aspekt des Modellprojekts wurde die organisatorische Trennung der Beratungsstelle von der Institution des Frauenhauses konzipiert. Die Aussagen der Beraterinnen belegen mehrheitlich die große Bedeutung einer räumlichen und institutionellen Trennung als entscheidenden Faktor für die Erreichung neuer Zielgruppen. Auch die Leiterinnen der vier Frauenhäuser an den Kontrollstandorten vertraten diese Ansicht. Die Institution Frauenhaus werde in der Öffentlichkeit vielfach mit negativen Assoziationen verbunden und die Angst vor Stigmatisierung sei bei vielen Frauen, gerade aus der Mittelschicht, groß.



Die Modellberatungsstellen sind aus der Sicht der Betroffenen weniger vorurteilsbehaftet als die Frauenhäuser. Daher erreichen sie auch Frauen, die sich – z. B. aus Scham – nicht an ein Frauenhaus wenden würden.

„Also Frauenhaus ist oft so dieses ,Das sehe ich als Letztes. Da bin ich ja schon ganz unten.“ (FH A: 186)

Eine Beratungsstelle, deren Konnex mit dem Frauenhaus von außen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, sei dagegen niedrigschwelliger und erleichtere den Zugang – nicht zuletzt auch für Männer. Das Vorhandensein eigener Räume und eigener direkter Zugangsmöglichkeiten über Telefon und Fax wurde von den Beraterinnen überwiegend als positive Rahmenbedingung für die psychosoziale Beratung von Opfern häuslicher Gewalt hervorgehoben:

„Sehr gut war, eigene Räume zu haben, als eine gewisse Unabhängigkeit vom Frauenhaus, denn dadurch wurde noch ein anderes Klientel angesprochen.“ (MBS IN: 51)

„Eine explizit benannte Beratungsstelle (losgelöst vom Frauenhaus) um die Masse erreichen zu können, all die anderen Frauen zu erreichen, die sich vom Begriff Frauenhaus abschrecken lassen.“ (FH WÜ: 103-103)

In diesem Zusammenhang wurde auch darauf hingewiesen, dass durch eine Trennung der Einrichtungen gleichzeitig die Anonymität des Frauenhauses gewahrt würde.




Eine klare Trennung zwischen Modellberatungsstelle und Frauenhaus ist wichtig, um die Anonymität des Frauenhauses sicher zu stellen.

Allerdings gab es auch andere Einschätzungen: Die beiden Frauenhäuser, die auf die Einrichtung einer eigenen Telefonnummer für die Beratungsstelle verzichtet haben, sahen gerade diese enge – auch institutionelle – Anbindung der Beratungsstelle an das Frauenhaus als sinnvoll an. Begründet wurde dies von beiden Standorten unter anderem mit dem Hinweis auf die verkürzte Laufzeit des Modellprojekts, die einen Aufbau neuer Strukturen nicht begünstigt habe.

„Wir haben uns bewusst gegen eine öffentliche eigene Telefonnummer entschieden, nur für eine interne; wir wollten bewusst, dass das Modellprojekt die seit 24 Jahren bekannte und eingeführte Nummer des Frauenhauses übernimmt, weil das Frauenhaus mit dem Themenbereich Gewalt assoziiert wird; die Nummer ist bekannt und steht in allen Tageszeitungen jeden Tag und in diversen Blättern unter den Notrufnummern.“ (MBS R: 50-51)

Einig waren sich alle Beraterinnen in der zentralen Bedeutung einer engen personellen und fachlichen Anbindung der psychosozialen Beratung an das Frauenhaus. Im Frauenhaus wird die zentrale fachliche Kompetenz im Kontext von (häuslicher) Gewalt gegen Frauen verortet, auf die in der ambulanten Beratung keinesfalls verzichtet werden dürfe. Eine enge Zusammenarbeit wird als Voraussetzung für eine fachlich qualifizierte Beratung gesehen.

Trotz klarer Abgrenzung der Einrichtungen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Frauenhaus und Modellberatungsstelle nötig, um den fachlichen Austausch zu gewährleisten und die große Erfahrung der Frauenhausmitarbeiterinnen zu nutzen.



„Wenn man so eine Beratungsstelle alleine macht, dann fehlt oft die Rückkopplung.“ (MBS A: 289-289)


„Auch die Anbindung an die Kolleginnen vom Frauenhaus, die auch fachlich mit dem Themenbereich Gewalt schon seit Jahren arbeiten, war sehr gut, einfach eine fachliche Unterstützung zu bekommen. Es ist gut und wichtig, in ein Fachgremium eingebunden zu sein.“ (MBS R: 50-51)

Eine enge Anbindung an das Frauenhaus ermögliche zudem eine (fast) ständige Erreichbarkeit fachlich qualifizierter Beratung durch Weiterleitung an die Rufbereitschaft des Frauenhauses.

„Und bei dieser Rufbereitschaft geht auch eine kompetente Person ans Telefon. D. h. es ist nicht ehrenamtlich gelöst, sondern bei uns ist es so, dass es Fachpersonal ist. Das sind Mitarbeiterinnen vom Frauenhaus, die ans Telefon gehen (...)“ (FH A: 202-202)

Die Ergebnisse zur erhöhten Niedrigschwelligkeit der Beratung durch eine räumliche und organisatorische Trennung der Beratungsstelle vom Frauenhaus bei gleichzeitiger enger fachlicher Zusammenarbeit decken sich weitgehend mit den Befunden anderer Begleitforschungen (vgl. z. B. BMFSFJ 2004).

Das vorliegende Konzept der Modellberatung ist ein bedeutsamer Fortschritt in Richtung niedrigschwelliger und bedarfsgerechter Beratung zum Gewaltschutz.



3.5.2 Zur Frage des pro-aktiven Ansatzes

Das traditionelle Beratungsverständnis feministisch geprägter Beratungsstellen und Frauenhäuser geht von einem Ansatz des Empowerment aus. Unter Empowerment wird dabei die Stärkung der Persönlichkeit der Frauen, ihrer Selbstbestimmung und ihrer Ressourcen und Kompetenzen verstanden. Aus diesem Grundverständnis heraus kann eine Beratung nur dann erfolgreich sein, wenn sie freiwillig und aus eigener Initiative nachgefragt wird. Beratungseinrichtungen setzen entsprechend auf herkömmliche Komm-Strukturen. Durch ein pro-aktives Vorgehen dagegen werde – so der häufig vorgebrachte Einwand – die Autonomie der Frauen verletzt. Durch unaufgefordert an sie herangetragene Angebote würden sie ein weiteres Mal zum Opfer gemacht und entmündigt (vgl. auch BMFSFJ 2004a).



Die Meinungen zum pro-aktiven Ansatz gehen auseinander. Teils wird diese Vorgehensweise als opfergerecht begrüßt, teils aber auch skeptisch gesehen, wobei eine gewisse Eigeninitiative der Betroffenen gefordert wird.

Auch bei den Beteiligten an dem Modellversuch in Bayern sind die Meinungen in dieser Frage gespalten. Während in Augsburg und München – trotz bisheriger Ablehnung dieses Konzepts in Bayern – bereits mit Erfolg pro-aktiv gearbeitet wurde, sahen andere Beraterinnen – insbesondere in Ingolstadt, Nürnberg und Regensburg – das pro-aktive Vorgehen eher skeptisch:

„Eigentlich befürworten wir den pro-aktiven Ansatz nicht so sehr, weil zu wenig Eigenaktivität der Frau gefordert wird. Wir gehen ja davon aus, dass die Frau aus der problematischen Beziehung heraus will, sich lösen will und da gehört einfach die Eigenaktivität dazu, die Beratungsstelle anzurufen und hinzugehen. Die Information, dass man ihr die Karte vom Frauenhaus usw. gibt, das ist wichtig.“ (FH R: 117-118)

„Ich finde den Aspekt der Freiwilligkeit sehr wichtig, dass die Betroffenen sich völlig freiwillig und aus freien Stücken an mich wenden. Ich sehe mich als freie Beratung und dieses pro-aktive Agieren ist für mich eine Form von Kontrolle. Ich bin da schon ein bisschen skeptisch, wenn mehrere Stellen auf einmal intervenieren.“ (MBS IN: 135-137)


In Bamberg und in Schweinfurt bestand der Wunsch, das pro-aktive Arbeiten im Rahmen des Modellprojekts zu erproben, was aber aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich war.

„Da haben wir und ein anderes Frauenhaus gesagt, ‚Wir möchten das gerne machen‘. (...) Pro-aktiv war in dem Sinn gemeint, dass wir ein regelhaftes Vorgehen mit der Polizei vereinbaren, im Idealfall, das wäre uns am liebsten gewesen, dass die Polizei bei jedem Einsatz zu häuslicher Gewalt uns mit Einverständnis der Frau per Fax über ihre Adresse informiert und wir dann zeitnah ein Beratungsangebot machen. Das Regelhafte wäre uns wichtig gewesen, nicht mal so und mal so, sondern in jedem Fall. Da hätten wir uns ganz viel davon versprochen, aber wir konnten es wegen Mangel an Personal nie machen. Es hat uns aber schon immer gereizt.“ (SW: 85-85)

„Besonders gut ist der pro-aktive Ansatz für Frauen, die sonst nicht erreicht würden. Die vielleicht auch nicht gleich beim ersten Mal Beratung in Anspruch nehmen. Aber die sich irgendwann denken ‚Da könnte ich doch mal anrufen‘. Es ist ja ein Angebot, was nicht so bedrängend ist.“ (SW: 130-132)

Noch während der Laufzeit dieses Modellprojekts wurde in der Landeshauptstadt München das „Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt (MUM)“ ins Leben gerufen, in welches auch die am vorliegenden Projekt fachlich beteiligte Beratungsstelle München einbezogen ist. „MUM“ basiert auf einem pro-aktiven Ansatz und arbeitet nach ersten Erkenntnissen sehr erfolgreich, d. h. das Beratungsangebot, das in der Regel telefonisch unterbreitet wird, stößt auf positive Resonanz.

Das Modellprojekt MUM „Münchner Unterstützungsmodell gegen häusliche Gewalt“ arbeitet mit einem „pro-aktiv-light“-Konzept: Bei Polizeieinsätzen wird versucht, die Einwilligung der Betroffenen für eine Adressweitergabe an eine Beratungseinrichtung zu erlangen. Diese kontaktiert dann von sich aus die Opfer und bietet Information und Unterstützung an.




In den Interviews mit den Polizeibeamt(inn)en wurde prinzipiell eine positive Einschätzung des pro-aktiven Ansatzes geäußert. Gerade vor dem Hintergrund, dass die Beamt(inn)en nicht selten wiederholt in die gleiche Familie gerufen werden und die Gewaltspirale direkt miterleben, sprachen sie sich für eine stärkere Unterstützung der Opfer beim Verlassen der Gewaltsituation aus. Daher wird der Ansatz als sehr wichtig und sehr hilfreich auch für die Polizeiarbeit eingeschätzt. In diesem Zusammenhang gibt es an vielen Orten Standards zum polizeilichen Vorgehen und der Kooperation, sowie zuständige Schwerpunktsachbearbeiter(innen), die auch als Ansprechpartner(innen) fungieren. Diese Konzepte zur Information von Gericht, Jugendbehörden und Beratungsstellen hätten sich bewährt.

3.5.3 Das Beratungsaufkommen in Bayern während der Projektlaufzeit

In Ergänzung der Erhebungen in den Modellberatungsstellen und den Frauenhäusern an den Modell- sowie an den Kontrollstandorten wurden alle bayerischen Frauenhäuser und Notrufgruppen gebeten, eine kurze Statistik über ambulante Beratungen im Kontext des GewSchG zu führen.

Die verfügbaren Daten und Einschätzungen weisen darauf hin, dass durch die Modellberatungsstellen ein zusätzlicher Bedarf gedeckt wird, und zwar in inhaltlicher Hinsicht (Beratung zum Gewaltschutz, Begleitung bei der Entscheidungsfindung) wie auch mit Blick auf die Betroffenen (soziale Herkunft).



Um die Relevanz der externen Beratungsstellen zu unterstreichen, wird in Abb. 3 das Beratungsaufkommen in den sechs im Rahmen des Modellprojekts neu eingerichteten externen Beratungsstellen sowie in der Beratungsstelle in München (im Rahmen des Modells und in München) in Beziehung zu dem Beratungsaufkommen im Jahr 2004 in den 35 Frauenhäusern und Notrufen in Bayern, die sich an der Erhebung beteiligt haben, gesetzt. Durchgängig zeigt sich, dass sich die Gesamtzahl der Beratungen etwa 2:1 auf die bestehenden und die neu eingerichteten Beratungsangebote verteilen. Rund zwei Drittel der Beratungen fanden im Rahmen der bestehenden Beratungsangebote in den Frauenhäusern und Notrufen statt

und etwa ein Drittel wurde durch die sechs neuen externen Beratungsstellen sowie die Beratungsstelle in München durchgeführt. Dieses Ergebnis belegt zum einen den bestehenden Bedarf an flankierender Beratung zum GewSchG und zum anderen die Notwendigkeit eines solchen zusätzlichen niedrighschwelligen Angebots. Angesichts der nach Aussage der Beraterinnen unveränderten Nachfrage in den bestehenden Einrichtungen belegen diese Zahlen auch, dass der Bedarf durch die bestehenden Einrichtungen nicht gedeckt werden kann. Dies drückt auch das folgende Zitat aus:

„(...) so diese Grauzone, die sich lichtet. Viele Frauen, die sich früher gar nicht gemeldet hätten und die es früher aber schon gab und die sich jetzt trauen anzurufen – weil eine Beratungsstelle vielleicht auch niedrighschwelliger sein kann als ein Frauenhaus.“
(FH A: 186)

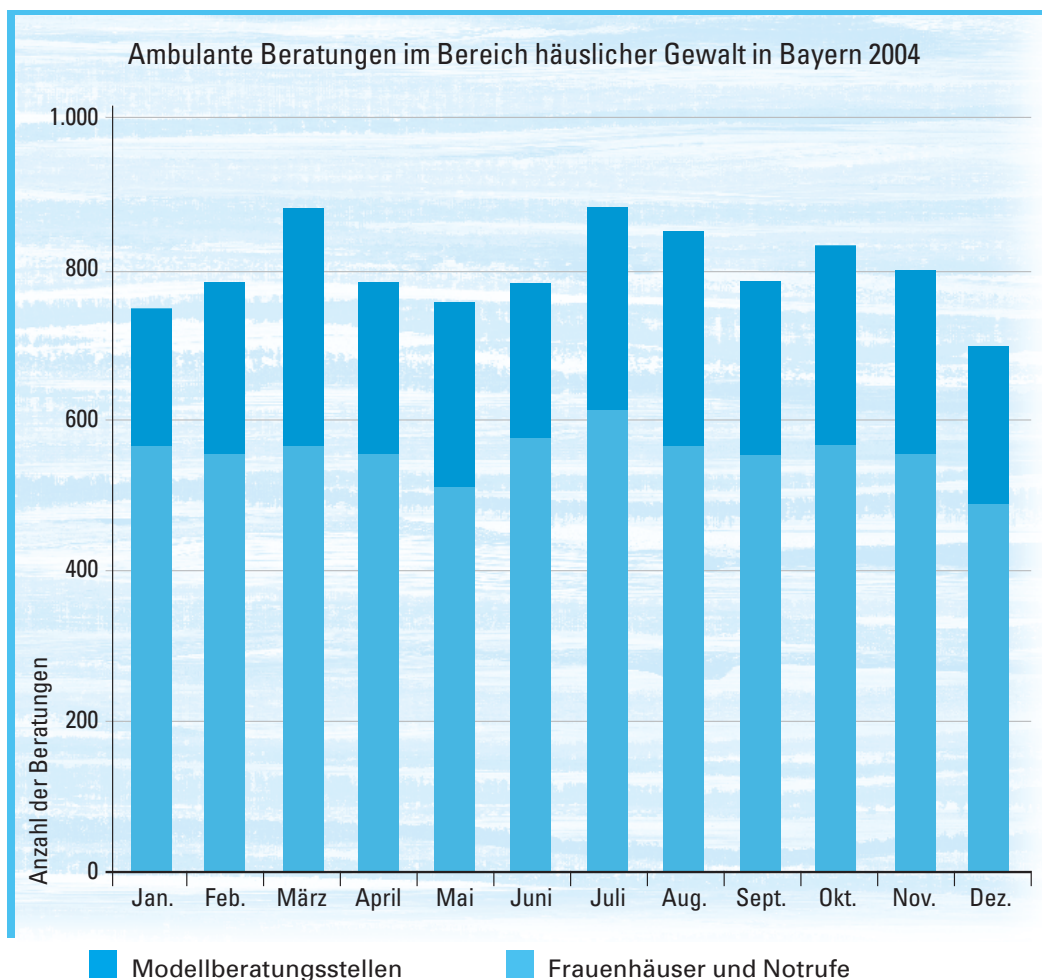


Abb. 3: Ambulante Beratungen im Bereich häuslicher Gewalt in Bayern 2004

4. Zusammenfassung und Fazit

Die Erfahrungen, die im Rahmen dieses zeitlich und räumlich begrenzten Modellprojektes gemacht wurden, fügen sich widerspruchsfrei in den aktuellen Forschungsstand zum Thema Gewaltschutz und Gewaltbearbeitung ein. Generell bleibt zu diesem Zeitpunkt festzuhalten: Flankierende Maßnahmen zur Aufklärung und Unterstützung der Betroffenen sind ein zentraler Aspekt, wenn den Intentionen des Gesetzgebers entsprochen und ein stärkerer Schutz von Opfern erreicht werden soll.

Dass die erforderliche Informations- und Beratungsarbeit nur zum Teil durch die Frauenhäuser geleistet werden kann, hat verschiedene Ursachen: Die hier dokumentierten Befunde machen deutlich, dass sich bei den Opfern häuslicher Gewalt, die um externe Hilfe und Unterstützung nachsuchen, **zwei divergente Gruppen** unterscheiden lassen, welche unterschiedliche Bedarfe artikulieren. Mit diesen beiden Hauptgruppen an Opfern sind entsprechend unterschiedliche Täterprofile verbunden, die wiederum auf verschiedene Möglichkeiten der Konfliktlösung oder Abschreckung verweisen.

Zum einen gibt es eine Gruppe von Gewaltopfern, die primär einen **Bedarf an Information und Unterstützung zur Entscheidungsfindung** hat. Diese Frauen befinden sich häufig noch in einer Phase der Unsicherheit und der Ambivalenz; eine Trennung vom Gewalt verübenden Partner sowie ein Umzug in ein Frauenhaus stehen (noch) nicht konkret zur Diskussion. Die Problematik wird häufig noch als im Rahmen von Partnerschaftskonflikten befindlich verortet. Vielfach verfügen sie über einen höheren sozialen Status und über bessere Ressourcen. Diese Klientel zieht es meist nicht in Erwägung, sich an ein Frauenhaus zu wenden, da sie sich nicht als typische Klientinnen dieser Einrichtung definieren (wollen). Ein Angebot, das auf die spezifische Situation dieser Gruppe zugeschnitten ist, kann demnach einerseits dazu beitragen, den Gewaltkreislauf nicht weiter eskalieren zu lassen und Gewaltopfer dabei zu unterstützen, ihre Situation früher zu verlassen. Andererseits werden dadurch auch spezifische Opfergruppen erreicht. Darüber hinaus kann diese Beratung fachlich so konzipiert werden, sodass sie auch männlichen Opfern offen steht.

Zum anderen gibt es eine Gruppe von Gewaltopfern, welche akuter und/oder **massiver Gefährdung** ausgesetzt sind und bei denen entsprechend der Sicherheitsaspekt im Vordergrund steht. Bei diesen Frauen ist häufig der Prozess der Entscheidung bereits weiter fortgeschritten, konkrete Maßnahmen wie das Verlassen der eigenen Wohnung bzw. des eigenen Hauses und der Umzug in ein Frauenhaus werden in Erwägung gezogen bzw. sind unmittelbar erforderlich. Ihnen fehlen nicht selten die materiellen und/oder sozialen Ressourcen für eine andere Lösung. Oftmals sind umfassende Betreuung und Sicherung erforderlich.

Frauenhäuser und externe Beratungsstellen gehen auf unterschiedliche Bedürfnisse von Gewaltopfern ein, d. h. sie haben verschiedene Zielgruppen.



Schon diese grobe Unterteilung der Gewaltbetroffenen zeigt, dass jeweils spezifische Beratungs- und Hilfestrukturen erforderlich sind, die jedoch in engen Kooperationsverhältnissen stehen sollten, um die bereits vorhandenen Erfahrungen und Ressourcen effektiv zu nutzen.

Eine enge Kooperation zwischen beiden Einrichtungen ist nötig.



In der Praxis erwies sich die fachliche und personelle Angliederung der neugeschaffenen Beratungseinrichtungen an das örtliche Frauenhaus als sehr sinnvoll, da die **Vorerfahrungen und Kompetenzen** dem Modellprojekt direkt zu Gute kamen. Angesichts der relativ kurzen Laufzeit wäre ein erfolgreiches Arbeiten der Modellberatungsstellen andernfalls nicht so problemlos sicher zu stellen gewesen. Zugleich erwies es sich wie erwartet als wichtig, nach außen hin **Unabhängigkeit und Offenheit des Profils** zu signalisieren. So war es möglich, breitere Bevölkerungsschichten anzusprechen und Gewaltopfer zu ermutigen, sich zu einem vergleichsweise frühen Zeitpunkt nach außen zu wenden und Hilfe zu suchen und nicht erst dann, wenn akute und massive Sicherheitsprobleme auftauchen. Die Unterschiede in der Klientel der Einrichtungen belegen dies deutlich.



Frauenhäuser und Beratungsstellen bieten verschiedene Beratungs- und Schutzleistungen, da sie in unterschiedlichen Situationen genutzt werden.

Die Annahme, dass durch die Einführung des GewSchG die Frauenhäuser überflüssig werden könnten, wurde mittlerweile vielfach widerlegt. Auch die Ergebnisse des Modellprojekts in Bayern belegen dies deutlich: Fallaufkommen und Arbeitsumfang der Frauenhäuser haben sich nach Aussagen der Beraterinnen nicht reduziert, ihre Belegungszahlen sind durch die Einrichtung der neuen Beratungsstellen nicht zurückgegangen. Durch die Erweiterung der Zielgruppe verändert sich die **klassische Aufgabe der Frauenhäuser** nicht. Die externen Beratungsstellen erreichen vielmehr eine andere – und zwar **zusätzliche – Klientel**. Die Anzahl der Beratungen, die in den Modellberatungsstellen ergänzend zu denen in den Frauenhäusern in ganz Bayern durchgeführt wurden, belegen den bestehenden Bedarf.

Die Fachberatungsstellen sind somit eine **niedrigschwelligere Ergänzung** des bestehenden – und weiterhin notwendigen – Angebots der Frauenhäuser. Gerade Frauen, die gegenüber der Institution Frauenhaus Vorbehalte haben oder für die das Frauenhaus keine Option darstellt, können auf diese Weise angesprochen werden. Denn auch sie brauchen eine umfassende psychosoziale Beratung und Begleitung, um die Möglichkeiten des GewSchG nutzen zu können.

„Es ist einfach wichtig, dass es beide Möglichkeiten gibt und dass beide gut miteinander verknüpft sind. Es ist eben so, dass für die einen das Eine passt und für die anderen das Andere. Das Eine ersetzt nicht das Andere.“ (FH R)

Die Bedeutung externer Beratungseinrichtungen lässt sich nicht nur in der unterschiedlichen Akzeptanz durch die potenzielle Klientel begründen. Auch inhaltlich werden hier **unterschiedliche Schwerpunkte** in der psychosozialen Beratung wahrgenommen. Daher ist in solchen Einrichtungen eine interne Differenzierung des Vorgehens und damit eine gewisse Spezialisierung möglich. Obgleich das Gewaltschutzgesetz auch in der Arbeit der Frauenhäuser einen wichtigen Aspekt darstellt, ist es doch (zunächst) nachrangig, steht hinter existenziellen Bedürfnissen zurück. Die Beratungseinrichtungen dagegen leisten ganz überwiegend Aufklärungsarbeit in diesem Bereich.

Unterschiede zeigen sich auch im Beratungsablauf: Bemerkenswerterweise fallen bei den Modellberatungsstellen mehr Folgeberatungen an als in den Frauenhäusern. Rund jede(r) zweite Rat Suchende nimmt mindestens ein zweites Mal Kontakt auf und hier dominiert dann der persönliche Kontakt. Dass ein Teil dieser Beratungsarbeit darin besteht, die Betroffenen in einem **Entscheidungsprozess zu begleiten**, verdeutlicht auch der hohe Anteil von Langzeitberatungen. Weiterhin scheinen die Beratungen deutlicher häufiger in eine gerichtliche Bearbeitung der Gewalt zu münden, worauf die deutlich höheren Quoten von Verweisungen an Rechtsanwälte und Rechtsantragstellen hinweisen. Bekannt ist, dass in 17 % der Fälle ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz eingeleitet und in 14 % ein Strafantrag gestellt wurde.

Beratung und Unterstützung im Themenbereich häusliche Gewalt sieht sich hohen Anforderungen gegenüber, die – wie gezeigt – vor allem in der Situation der Klientel begründet sind. Die Verbesserung des Opferschutzes auch in quantitativer Hinsicht hängt daher auch in hohem Maße von einer **breiten Kooperation** der verschiedenen relevanten Einrichtungen ab. Verweisungen, Information und Empfehlung stärken den Bekanntheitsgrad von Gesetz und Beratungsstelle. Gegenseitiger Austausch ist unverzichtbar, um die erforderliche Abstimmung zu gewährleisten, welche Nachhaltigkeit und Ganzheitlichkeit der Unterstützung erst ermöglichen. Die Situation an den Modellstandorten ist in dieser Hinsicht ganz überwiegend als gut zu beurteilen, wengleich in einzelnen Punkten über Unzufriedenheit und Verbesserungsmöglichkeiten bzw. -bedarf berichtet wurde.

Zur guten Unterstützung von Gewaltopfern brauchen die Einrichtungen verlässliche Kooperationspartner.



Insgesamt hat die Erfahrung mit dem Modellprojekt gezeigt, dass die Konzeption der Modellberatungsstellen zielführend und praxistauglich ist. Somit wäre eine Weiterführung entsprechender Einrichtungen wünschenswert. Deutlich wurde allerdings, dass die Einhaltung der Grundsätze der Eigenständigkeit und Offenheit der Einrichtungen eine wichtige Rolle für die Erreichung weiterer Gruppen von Gewaltopfern spielen, und somit für die Zukunft stärker zu betonen sind.

5. Empfehlungen

Nachdem die Bedeutung spezifischer Beratung und Unterstützung für Opfer von Gewalt-handlungen – nicht nur in diesem Modellprojekt – belegt wird, können für die Ausgestaltung dieser Leistungen folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Grundsätzlich ist es sinnvoll, auf die bereits bestehenden Erfahrungen der Fachberater-(innen) zurückzugreifen. Dennoch muss das neue Angebot klar abgegrenzt und inhaltlich erarbeitet werden.
- Ambulante Beratungsangebote und Frauenhäuser haben eine unterschiedliche Klientel, daher sind unter dem Aspekt der Bedarfsgerechtigkeit beide Angebotsformen wichtig. Dies gilt um so mehr, wenn auch männliche Opfer erreicht werden sollen.
- Das spezifische Angebot der Beratung zum Gewaltschutz sollte auch als solchen nach außen eindeutig erkennbar sein: eigene Telefonnummern, Räume und auch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit sind daher zielführend.
- Zentrale Einflussfaktoren auf Bekanntheit und Nutzung des Angebotes sind aber auch Multiplikatoren, die Opfer über das Beratungsangebot informieren (z. B. die Polizei). Das Angebot muss daher eingebettet sein in ein funktionierendes Kooperationsnetz aus allen relevanten Einrichtung vor Ort.
- Kooperations- und Kommunikationsdichte sind zudem wichtig, um Betroffene auf weitere Angebote hinweisen zu können. Runde Tische erfüllen diesen Zweck dann gut, wenn sie regelmäßig und mit gewisser personeller Konstanz durchgeführt werden. Hier ist es wünschenswert, auch die juristischen Professionen einzubeziehen.
- Hinzuweisen ist auf eine spezifische Problematik: Unter den Opfern häuslicher Gewalt sind Personen mit Migrationshintergrund überrepräsentiert. Es muss daher verstärkt daran gedacht werden, Lösungen für Sprachbarrieren zu finden.

Literatur

- BMFSFJ (Hrsg.) (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBiG). Band 1: Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Berlin.
- Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Aktionsplans der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (2002): Rahmenbedingungen für polizeiliche/gerichtliche Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt.
- Deutscher Bundestag (2001): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehwohnung bei Trennung. Drucksache 14/5429 (= BT-Drs.14/5429).
- Flick, U. (2004): Triangulation. Wiesbaden.
- Gläser, J./Laudel, G. (2004): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. Wiesbaden.
- Heinke, S. (2005): Kommentierung zum Gewaltschutzgesetz. In: Kaiser, D./Schnitzler, K./Friederici, P. (Hrsg.): Familienrecht. Bd. 4 der Reihe von Dauner-Lieb, B./Heidel, T./Ring, G.: Anwaltkommentar BGB.
- Lamnek, S. (2005): Qualitative Sozialforschung. Weinheim, Basel.
- Meuser, M./Nagel, U. (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, D./Kraimer, K. (Hrsg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Opladen, S. 441-471.
- Meuser, M./Nagel, U. (2003): Das ExpertInneninterview – Wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, B./Prenzel, A. (Hrsg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München, S. 481-491.
- Schweikert, B./Baer, S. (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Leitfaden zum Deutschen Bundesrecht. Baden-Baden.
- Vaskovics, L.A./Buba, H.P. (1999): Zuweisung einer Ehwohnung bei Getrenntleben. Rechtstatsächliche Untersuchung zu § 1361b BGB. Stuttgart.



www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wurde durch die Beruf & Familie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des Audits Beruf & Familie® bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



BAYERN DIREKT
ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Tel.: 0 18 01 / 20 10 10 (4,6 Cent pro Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom) oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: kommunikation@stmas.bayern.de
Autorinnen: Dr. Adelheid Smolka, Dr. Marina Rupp
Staatsinstitut für Familienforschung
an der Universität Bamberg (ifb)
Gestaltung: PicaArt Werbeagentur Nürnberg
Bildnachweis: creativ collection
Druck: Schnelldruck Süd, Nürnberg
Stand: Dezember 2005

Bürgerbüro: Tel.: 0 89 / 12 61 - 16 60, Fax: 0 89 / 12 61 - 14 70
Mo–Fr 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo–Do 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: Buergerbueero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.